H. lit. p.
379.P

H. lit. P. Thiersch
379 p

<36629961470019 S

<36629961470019

Bayer. Staatsbibliothek

# Ueber den Zustand

der

# Universität Tübingen

seit dem 18 Januar 1829,

von

Friedrich Thiersch.

R

---

Zugleich als Beilage zum dritten Bande von dessen Schrift über gelehrte Schulen.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 3 0.

15 b

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Zustand, in welchen die Universität Tübingen durch die Organisation vom 18 Januar 1829 und ihre Folgen versetzt worden ist, verdient in hohem Grade jene Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Deutschlandes, die er gefunden hat. Seit Stiftung deutscher Hochschulen im fünfzehnten Jahrhunderte war es das erstemal, daß eine derselben dem Namen nach gelassen, aber der Sache nach als Corporation, die unter selbstgewählten Vorständen ihre Angelegenheiten besorgt, aufgelöst und in ein landesherrliches Administrativcollegium verwandelt wurde. Die Erscheinung war um so betrübender, da mit jener Maßregel andere verknüpft wurden, unter deren Wirkungen die Selbstständigkeit und Würde des Lehrstandes gefährdet, die freie Thätigkeit der akademischen Jugend, mit ihr aber der wissenschaftliche Geist vernichtet, das Ganze mit einem Gewebe polizeilich-disciplinarischer Zwangsmaßregeln umstrickt und die so in ihrem Wesen zerrüttete, mit Bevormundung, Hörzwang und Semestralprüfung behaftete Lehranstalt einem ihrer Lehrer zur Behandlung übergeben ward, der ohne die Obliegenheit seines Lehramtes zu verlieren, den Männern, welche zugleich seine Amtsgenossen und Untergebenen waren, nach Aufhebung des Rectorates mit der doppelten Macht eines königlichen Commissarius und beständigen Kanzlers entgegentrat. Richtete man von Tübingen und dem traurigen Geschicke, unter welchem dort eine der ältesten und ehrwürdigsten deutschen Hochschulen erlag, die Augen auf ihre Schwestern und die Zukunft derselben, so konnte Niemanden die Gefahr verborgen seyn, welche daraus für jede derselben hervorging. Mit

Mühe hatte Deutschland seine Hochschulen aus der Zertrümmerung der französischen Gewaltherrschaft gerettet, der sie als die stärkste Freistätte unserer Bildung und Kraft anfangs verdächtig, dann furchtbar geworden waren. Aber mit dem äußeren Feinde waren nicht auch die innern, im Lande selbst zurückgebliebenen besiegt, welche, den Franzosen durch gleiche Ansichten und Bestrebungen verbunden, den Universitäten hauptsächlich darum ihren Haß gewidmet und den Untergang geschworen hatten, weil sie dem zersetzenden, auflösenden, allem Geiste der Einung und Corporation feindseligen „Staatsmechanismus" dieser Tage mit einigen Resten alter Befreiungen und Berechtigungen hemmend entgegenstehen. Man hatte deßhalb schon während der französischen Herrschaft nicht unterlassen, sie „als veraltete, in pedantischer Form vertrocknete, jeder Verbesserung zunftmäßig widerstrebende Innungen" zu schmähen und zu verfolgen, und man war in Bayern unter der Administration Montgelas mehr als einmal nahe daran gewesen, sie in Specialschulen zu zertrümmern. Füglich kann man diese Gegner von der Ueberzahl das Volk der Schreiber nennen. Aller höhern Wissenschaft und darum aller Achtung für sie baar, haben sie, über ganz Deutschland verbreitet, sich der meisten administrativen Stellen und Zugänge zum Einflusse bemächtiget, und eine Herrschaft gegründet, welche des barbarischen Namens, den sie trägt, der Büreaukratie, würdig ist. Ihnen gesellten sich in ihrem Hasse gegen jene Anstalten alter Selbstständigkeit und Ehrenhaftigkeit aus allen Ständen, und was beinahe unglaublich scheinen wird, aus dem akademischen Lehrstande selbst, diejenigen, welche bei der Katastrophe der frühern Ordnung zu gewinnen hofften, und noch jetzt lebt in unserem Lande, wiewohl in verdiente Dunkelheit zurückgestellt, einer der Unwürdigen, welche der Macht jener Tage zur Verunglimpfung der Universitäten und zur Vorbereitung ihres Unterganges ihre feile Feder geliehen haben.

Kaum aber war durch den Sturz der französischen Herrschaft die Gefahr, welche den Universitäten von ihr und ihren

Satelliten drohte, vorüber, als plötzlich durch die Beschlüsse von Karlsbad und die politischen Bewegungen feindseliger Parteien, wenn auch nicht ihr Daseyn, doch ihre Selbstständigkeit und Würde von einer andern Seite bloßgestellt und preisgegeben wurde. Indeß auch dieses Gewitter schien sich allmählich zu verziehen, mit dem wiederkehrenden Vertrauen schien eine Zeit langen Friedens und Gedeihens für die deutschen Hochschulen wiederzukehren, als das Ereigniß von Tübingen aufschreckend dazwischen trat. Denn was nicht der französischen Gewaltherrschaft, nicht den feindlichen Bewegungen im Innern von Deutschland während derselben, nicht den Künsten derjenigen, welche den politischen Argwohn pflanzten, Furcht heuchelten oder vergrößerten, gelungen war, das sah Deutschland in Bezug auf Tübingen im tiefsten äußern und innern Frieden durch jene Künste, die früher in Bayern gescheitert waren, auf einmal erreicht und ausgeführt. Das Beispiel war nun an Einer Hochschule gegeben, und nur Thorheit und Verblendung konnte sich an dem Wahne beunruhigen, daß sich die starke, weitverbreitete, der Universität abholde Gesinnung an diesem ersten Siege werde genügen lassen, daß sie in andern Ländern, einen so leichten Erfolg wahrnehmend, von der Jagd auf den getroffenen Feind abstehen und nicht suchen werde, die Anstalten ihres Bereiches in ähnlicher Weise des Restes alter Selbstständigkeit zu entkleiden und ihrer Dienstbarkeit zu unterwerfen. Dadurch aber bekommt das Ereigniß für Deutschland eine allgemeine, nationale Wichtigkeit, es handelt sich vom Bestand oder Untergang desjenigen, was unsere Universitäten stark und groß, was sie zu einer Quelle der Kraft, Nationalität und Ehre, zu Pflegerinnen unserer Bildung, zu Gründerinnen unseres besten Ruhmes gemacht hat.

Die Freunde der Universitäten, so viele derselben die Vorgänge genau kannten und vor ihren Folgen zagten, sahen deßwegen mit banger Erwartung den weiteren Begebenheiten von Tübingen entgegen; doch überwog die Hoffnung, daß die Größe des Verlustes und die Offenkundigkeit der Uebel

in Würtemberg selbst ein allgemeines Bestreben für die ehrwürdige, mit den heiligsten Interessen des Landes verwachsene Anstalt hervorrufen, dieses aber hinreichen würde, die öffentliche Macht über den Stand der Sachen aufzuklären und die Abhülfe vorzubereiten. Indeß verging der Sommer, und die Klagen der von dem Unheil Ergriffenen verhallten in öffentlichen Blättern oder in den Vorzimmern derjenigen, welche, da wo es Hülfe galt, die Macht ohne den Willen, oder den Willen ohne die Macht hatten.

Mir selber war die Sache noch unter einem andern Gesichtspunkte näher gestellt. Nicht ganz ohne Theil an den Satzungen vom 26 November 1827, welche das System des Zwanges und der Bevormundung der akademischen Studien auf den bayerischen Universitäten brachen und unsere Hochschule, gleich ihren übrigen deutschen Schwestern auf Freiheit und Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Bestrebens gründeten, konnt' ich mit Allen, denen unser eigenes Wohl am Herzen lag, kaum anders als mit Betrübniß wahrnehmen, daß kaum vierzehn Monate nach jener Gesetzgebung das benachbarte Land seiner Universität nicht nur dieselben Fesseln anlegte, die man hier gebrochen hatte, sondern in Zerrüttung alles alten akademischen Bestandes noch weiter ging, als man je in Ingolstadt gegangen war. Konnte bei uns die junge Freiheit der Studien gesichert erscheinen, wenn der Nachbarin die Wege des Zwanges eintrat, die wir eben verlassen hatten? Welche Gelegenheit konnte den zahlreichen und mächtigen Widersachern des kaum erworbenen Gutes erwünschter seyn, um unser ganzes Beginnen als eine Uebereilung zu verdächtigen, da wir dasjenige gepriesen, was der gepriesene Nachbar als unhaltbar verwarf, und einen alten Bestand abgebrochen hatten, in dem er Hülfe gegen die Uebel zu suchen schien, die ihm, sagte man, eine übelverstandene Freiheit der Lehrenden und Lernenden gebracht hatte?

Mehr als einmal war ich deßhalb daran, diesen eben so wichtigen als dringlichen Gegenstand zur öffentlichen Er-

örterung zu bringen, aber immer hielt mich die Hoffnung ab, daß andere mit Personen und Sachen besser bekannte, durch ihr Ansehen gewichtigere Männer für diese ernste Sache das Wort ergreifen würden.

Indeß ward ich durch die Wahl meiner Amtsgenossen für dieses Jahr an die Spitze unserer Universität gerufen, und die Meinung der Männer, welche mir ihr Zutrauen geschenkt hatten, konnte nur seyn, daß ich in dem Geist unserer neuen und freien Satzungen die Angelegenheiten der Hochschule führen, und so viel es dem Einzelnen möglich ist zur weiteren Begründung und Sicherstellung derselben beitragen sollte. Mein Amt legte mir zunächst die Pflicht auf, vor der versammelten Universität über den Geist jener Satzungen zu sprechen, und aus dem, was ich so eben vorgetragen, mag ein jeder beurtheilen, wie nahe mir dabei die Berücksichtigung desjenigen gelegt war, was man in Tübingen vorgekehrt hatte. Nicht entging mir, daß jene Gelegenheit von Manchen als eine zu einer Anklage nicht geeignete konnte betrachtet werden. Ich sprach mit einem öffentlichen Charakter bekleidet, sprach im Namen der ersten Universität eines dem andern Lande benachbarten und engverbundenen Königreiches, und geschah im Gegensatz der wohlthätigen Anordnungen, unter denen unsere Hochschule sich von langen Uebeln erholt, der Vorkehrungen in Tübingen mit jener Entschiedenheit Meldung, welche durch die Wichtigkeit der Sache selbst geboten war, so konnten Uebelwollende das Beginnen als einen Angriff auf die befreundete Regierung, als eine ungebührliche Hervorstellung der eigenen Anstalt gegen die andere, als einen Act gegen das heilsame Verhältniß betrachten, in welches beide Königreiche zu einander getreten sind. Auf der andern Seite lud der Tag selbst zu dem Versuche ein, die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Zustand von Tübingen hinzulenken, und die bei jener feierlichen Gelegenheit gesprochenen Worte konnten eben deßhalb eine Wirkung hervorbringen, die für eine im gewöhnlichen literarischen Verkehre geäußerte Ansicht kaum zu erwarten stand. Dazu ist es Pflicht

eines jeden für die Wissenschaft thätigen Mannes, in Allem, was er für dieselbe thut, nicht das im Augenblick Angenehme und von der Gunst Umgebene, sondern das wahre Wohl der Sache vor Augen, im Herzen aber das Vertrauen zu haben, daß eine deutsche Regierung, welche durch unersprießlichen Rath das in den Wissenschaften Nachtheilige vorgekehrt hat, nur der Bezeichnung des Uebels bedarf, um den Zustand der Sachen neuer Prüfung zu unterwerfen, und, im Fall es nöthig ist, Abhülfe zu leisten. Ja, das innere Verhältniß von Bayern und Würtemberg wird offenbar dadurch gefördert und befestiget, daß nicht nur jene Anstalten, welche die Industrie und den Handel betreffen, nach gemeinsamen Normen und Vorkehrungen eingerichtet und verwaltet werden, sondern auch dadurch und — was auch die Schreiber sagen mögen, noch mehr dadurch, daß die Anstalten für Erziehung und Bildung sich nach übereinstimmenden Ansichten entwickeln und nach demselben Ziele geführt werden. Ist aber dieses, so handelt offenbar derjenige dem Gemeinsamen zuträglich, welcher dahin wirkt, daß dieses geschieht, und dem gegenseitigen Vortheile zuwider sind diejenigen, welche in die wichtigsten und nothwendigsten Maßregeln für Unterricht und Bildung jenen bis in das Innere durchschneidenden Widerspruch zu bringen oder zu erhalten bemüht sind. So entschloß ich mich, wiewohl nach langem Widerstreben und nicht ohne wiederholte und, ich darf sagen, ängstliche Erwägung zu dem Schritte, den ich gethan habe. Ich wies in meiner am 26 November 1829 gehaltenen Inauguralrede auf eine der schlimmsten Folgen der neuen Tübinger Ordnung, auf den Trug hin, welchen sie zwischen Lehrer und Schüler einpflanzt und durch welchen das heilige Verhältniß des Jünglinges zum Manne vergiftet wird. In den Anmerkungen aber ward durch eine Reihe von Thatsachen der leidenreiche Zustand jener Anstalt kurz bezeichnet und darauf das Urtheil gegründet, daß Tübingen als Universität aufgegeben und als Lehranstalt den schlimmsten Folgen des

Zwanges und den schlechtesten Künsten Preis gegeben sey. Um aber die obersten Personen der Regierung aus der Sphäre dieser Vorgänge hinauszustellen, wurde der hierbei schwer betheiligte Mann aus der Mitte der Universität und zugleich der einzelne höher, wiewohl der Universität ferner stehende Staatsbeamtete bezeichnet, der, von jenen veranlaßt, durch sein Ansehen die Sache vertreten hatte.

„Zurückgezogen," hieß es von unserer Studienordnung S. 6, „sind die fast unübersehbaren Phalangen der durch „Zwang gebotenen und nur durch Zwang haltbaren Lehr„vorträge, und mit ihnen entschwand die Gewähr des Zwan„ges durch jene Prüfungen, welche bei dem Strome der „zu ihnen durch die Nöthigung getriebenen Jugend den „Lehrer durch ein Uebermaß geisttödtender und seiner un„würdiger Arbeiten beugten, und selbst gegen Willen und „sittliches Gefühl der Einzelnen das Urtheil der Universi„tät über Fleiß und Würdigkeit ihrer Bürger zu einer der „grausamsten und heillosesten Täuschungen gemacht hatten, „um so betrübender, weil es bestimmt war, durch falschen „Schein die Leerheit und Erfolglosigkeit zu verhüllen, mit „der eine solche Studienordnung nur zu oft geschlagen „war." — S. 8. „Zwar sehen wir, da die Uebel lang„samer sind, als die Heilmittel, des Ungefügen nicht we„nig zurückgeblieben; vorzüglich sind die Gestalten der Täu„schung nicht ganz gewichen. Noch zeigen sie ihr unhol„des Antlitz besonders in jenen Papieren, auf denen, weil „einmal durch sie das Wort seine Bedeutung verloren hat, „auch jetzt noch unbedingte Vortrefflichkeit demjenigen be„scheinigt wird, der sich selbst im Stillen eines ganz andern „bewußt ist; doch von dem Herde der Wahrhaftigkeit und „der Lauterkeit, welchen unsere Satzungen in dem Heilig„thum der Bildung errichtet haben, werden durch den aus „ihm hervorgehenden heiligen Schauer auch diese Unholde „vollends entfliehen, um ihren Zug gen Westen nach „dem eines bessern Schicksals so würdigen, aber nun in „nächtliche Trauer versenkten Sitze der Musen hinzulenken,

„der allen Geistern des Zwanges und Bannes, die aus unsern „entsühnten Räumen vertrieben worden, zum Schrecken sei„ner Bürger Zuflucht eröffnet und Dienst bereitet hat." — Und in der 18. Anmerkung: „Es ist Tübingen gemeint, wel„ches durch seine Organisation vom 18 Januar 1829 die „alte Gestalt der deutschen Universitäten abgelegt, statt des „Rectors einen beständigen Kanzler, statt der wechselnden „Dekane an der Spitze der Facultäten je das älteste Mit„glied, und im Ganzen die Einrichtung jeder andern Lan„desstelle von etwa gleichem Range mit wenigem Unter„schiede bekommen hat, und daneben mit dem Collegien„zwang, den Semestralprüfungen und dem ganzen „Gefolge jener hemmenden, allen wahren Geist der Uni„versität zerstörenden und sie mit schweren Gebrechen be„haftenden Anstalten begabt worden ist, welche unsere Uni„versität von Ingolstadt nach Landshut, von Landshut nach „München geschleppt hatte, um hier durch die weise „Ansicht eines hochherzigen Monarchen von ihnen erlöst „und ihrer ursprünglichen Würde zurückgestellt zu werden. „Es ist gut, zu bemerken, was jeder in Würtemberg zu„verlässig erfahren kann, daß zu solchem Unheil nicht „irgend ein Anlaß vom Monarchen, einem der wohlwol„lendsten und besten Fürsten, welche die deutschen Throne „zieren, nicht von dem erfahrnen, in der alten würtem„bergischen Ordnung erzogenen Minister des Innern, son„dern von einem gebornen Franzosen ausgegangen, welcher „sich zur Einführung dieses wälschen Erzeugnisses undeut„schen Bannes mit einem Arzt und Professor verbunden „hatte, der dadurch zur Würde des Kanzlers der Univer„sität erhoben und auf den Trümmern der alten Ordnung „in eine Macht eingesetzt wurde, welche nicht fehlen wird, „ihre Natur in den schlimmsten und zerstörendsten Folgen „zu offenbaren. Höchst ungern entschloß ich mich, solche „Dinge hier öffentlich zur Sprache zu bringen; aber es „gilt eine allgemeine, wichtige, das innere Leben und „die innere Kraft von Deutschland und seiner Bildung

„treffende Angelegenheit, und wehe dem, der, obwohl über=„zeugt, daß hier nur Uebles geschah, und durch Bezeich=„nung des Uebels vielleicht der Hülfe Raum gemacht wer=„den könnte, dennoch vor der Rücksicht auf die Sache die „Rücksichten der Besorgniß oder der Personen vorwalten „läßt!"

Die Bewegung, welche diese Erklärung unter beiden Theilen hervorbrachte, war so lebhaft, wie es zum Besten der Sache zu hoffen stand, und in der ersten Aufwallung äu=ßerte der Kanzler Autenrieth, daß man gegen mich di=plomatisch einschreiten werde. Zugleich wurde mir eine Flug=schrift angekündigt, in welcher seine Partei mein Unternehmen für Tübingen als einen unwürdigen Ausfall auf die Universität behandeln und mich dafür mit Schmähungen belegen würde. Sie kam kurz darauf in meine Hände *) und ist folgenden Inhalts:

Aus der Rhetorik, sagen die Schreiber, habe ich mich erinnert, daß das Gelobte durch seinen Gegensatz noch mehr hervorgehoben werde, und darum sey von mir gegen den glück=lichen Zustand unserer Universität die neue Verfassung von Tübingen in Schatten gestellt worden.

Sie wollen unterlassen, den ganzen Inhalt der Inaugu=ralrede durchzugehen, und, obwohl sie zu meinem Lobe wie natürlich nichts enthält, und den Studirenden neben dem Bei=falle, den sie verdienen, nichts erläßt, was zu ihrer War=nung und zur Bezeichnung des unter ihnen noch bestehenden Un=gebührlichen nöthig war, so hat „ein solches Selbstlob, ein sol=ches Schmeicheln gegen die Studenten" diese edlen Männer doch zu sehr „angeekelt." Ohnedieß sey das ganze Product zu unbedeutend; da aber sein Verfasser auf diese angeführte Weise öffentliche Einrichtungen und Männer „angreife," und die gesprochenen Verunglimpfungen mit gedruckten ver=mehre, sich auch dessen noch „als einer Heldenthat und eines

*) Hofrath Thiersch's unwürdige Ausfälle auf die Universität Tübingen. Tübingen bei Heinrich Laupp, 1830. S. 15.

Märtyrthums" rühme, so möge er sich auch gefallen lassen, „wenn ihm öffentlich die Unwahrheit und die Absurdi- „tät mancher seiner Behauptungen nachgewiesen, wenn er „aufgefordert wird, nicht mehr mit solcher Selbstgefälligkeit „und Zuversicht über Verhältnisse und Anstalten abzuurthei- „len, die ihm höchstens durch Wirthshausklatschereien und „Bierbank-Kannengießereien bekannt sind."

Nach einigen weiteren Ergüssen solcher Art über diesen „Galimathias" der Rede, über Mangel an Urbanität und Ueberlegung des jetzigen Vorstandes der Universität München, und unter der, wie wir später sehen werden, nicht sehr aufrichtigen Versicherung, daß sie, die Verfasser der Flugschrift, bei der Organisation von Tübingen nicht betheiligt sind, gehen sie auf den Inhalt der Anklage selbst ein, oder vielmehr sie gehen um ihn herum. Denn man wird am Ende sehen, daß von diesen Lobrednern jenes unheilschwangeren Zustandes der ganze Umfang desselben in allen wesentlichen Theilen zugestanden und nur mit stammelnder Zunge, ja auch dieses nur zum Theil, entschuldigt wird.

Anlangend die Thatsache, von der ich ausging, daß Tübingen statt des Rectors einen beständigen Kanzler, statt der wechselnden Dekane an die Spitze der Facultät je das älteste Mitglied bekam, so wollen sie „hier den in der jüngsten Zeit genug und übergenug umgetriebenen Streit über die größere Zweckmäßigkeit eines wechselnden oder eines beständigen Rectorates auf Universitäten nicht wieder aufwärmen," vergessen aber von den vielen Streitern für die Vortrefflichkeit des beständigen Rectorates nur Einen, der der Rede werth wäre, anzuführen, und fertigen diese Sache, an deren Folgen zum Theil das Schicksal der Universität als solcher hängt, mit der Frage ab: „Ob die alte Gestalt einer deutschen Universität bloß darin besteht, daß alle Halbjahre ein neuer Vorstand an die Spitze kommt, der in neun Fällen von zehn weder Zeit, noch Lust, noch Talent zur praktischen Geschäftsbehandlung hat, oder daß alle Jahre oder Halbjahre ein anderes Mitglied Dekan ist?"

Allerdings gehört zur Universität, was hier S. 7 gesagt wird: „daß die ordentlichen Professoren ein Collegium bilden, das über die allgemeinen wissenschaftlichen Angelegenheiten der Hochschule, über die Anstellung der Lehrer, über die Leitung der Institute sein Gutachten oder seine Entscheidung zu geben habe; ferner, daß die Wissenschaft frei nach den Ansichten und Ueberzeugungen eines jeden Lehrers, nach Form und Inhalt ganz unbeschränkt von Seiten des Staates gelehrt werden könne; endlich daß einer Universitätsbehörde die Disciplinar-Aufsicht über die Studirenden untergeordnet sey;" aber Alles dieses findet sich mehr als es in Tübingen jetzt noch bestehen kann, z. B. bei jeder freier gehaltenen Gymnasialanstalt, zum deutlichen Beweise, daß in Allem diesem das Wesen der Universität nicht zu suchen ist. Eben so wenig gehört zur Sache, daß der Staat für sie bedeutende Opfer bringt, im Gegentheil, je größer die Opfer sind, die ein in seinem Umfange und in seinen Mitteln beschränktes Land mit einer höchst preiswürdigen Liberalität dieser wichtigen Anstalt bringt, desto größer ist die Verantwortlichkeit derjenigen, welche sie zu ihrem Privatvortheil ihrer alten Gerechtsame entkleiden, in ihrer Einrichtung zerrütten, und dadurch das Land um einen großen Theil des Segens und um die Ehre bringen, die Würtemberg von seiner Landesuniversität, die es von jeher mit Liebe gepflegt hatte, zu erwarten berechtigt ist. Wenn übrigens bemerkt wird, daß die Universität aus eigenen Einkünften bloß ungefähr 36,000 fl. habe, der Staat aber noch gegen 150,000 fl. jährlich zuschieße, so durfte man nicht vergessen beizufügen, daß unter dieser letztern Summe 20,000 fl. aus Stiftungen und dem evangelischen Kirchengute, und die mehr denn 80,000 fl. betragenden Kosten der beiden Seminare, die ebenfalls aus evangelischen und katholischen Kirchengütern (aus aufgehobenen Klöstern) bestritten werden, zugleich inbegriffen sind. Vergessen haben auch die Schreiber zu bemerken, warum denn eine Corporation ihr Recht eine solche zu seyn verliere, wenn der Staat aus Gründen des allgemeinen Wohles für nöthig findet, ihre Thätigkeit zu vermehren, und dadurch sich veranlaßt findet, ihr

reichlichere Mittel zu gewähren. Da sie offenbar glauben, daß dieses sich ganz von selbst verstehe, so zeigen sie, daß das öffentliche Recht von Würtemberg ihnen so unbekannt geblieben ist wie das der Universität Ersprießliche.

Ebenso wenig gehört die frühere Verfassung von Tübingen zur Sache, die hier verhandelt wird. Ich habe „bei aller denkbaren Neigung zu altem Unfuge" weder den frühern Zustand, d. h. den Zustand von 1811 zurückgewünscht, wie man mir nachsagt, noch es gebilligt, daß die Professuren Familienpfründen geworden waren; doch muß ich, obwohl ein Fremder, meine offenbar noch jungen und unerfahrnen Gegner daran erinnern, daß sie im Eifer für ihren Kanzler und dessen Herrlichkeit nicht so weit sich vergessen sollten, das alte Tübingen, die Mutter der Männer, welche besser waren als sie, unter seinen Werth herabzusetzen. Die Universität war allerdings mit Nepotismus und den davon unzertrennlichen Uebeln behaftet; aber dieses Uebel, die Schreiber wissen es wohl, war in Würtemberg epidemisch. Es war in andern Sphären des öffentlichen Dienstes noch tiefer gewurzelt, hatte jedoch in der Kraft und der Sicherheit alter Einrichtungen und Berechtigungen ein Gegengift, durch welches die unläugbaren Uebel gehindert wurden, sich zerstörend über das innere Leben der Corporation auszubreiten. So kam es, daß, ungeachtet ihrer Gebrechen, die Universität in ihren Haupttheilen sich bei Ansehen und Ehre erhielt, und, was diese leichtfertige Jugend vor der Toilette oder in den Antichambren der Gönner nicht erfährt oder leicht vergißt, in ihrer alten Gestalt Männer hervorgebracht, welche wegen Gelehrsamkeit, wissenschaftlichen Verdienstes und Charakters von ganz Deutschland hochgeachtet wurden. Vor der Zeit der gewaltsamen Katastrophe von 1811 wurde dort der Ruhm der theologischen Facultät durch akademische Lehrer wie Storr, Süskind, J. F. und L. C. Flatt und Bengel, der juridischen durch einen Hofacker, Malblanc, Gmelin, Mayer, der medicinischen durch Kielmayer, Plouqué,

Storr, Froriep, der philosophischen von Rösler, Pfleuderer, Schnurrer u. A. geschirmt. Selbst der hochgelobte Kanzler Autenrieth ist ein wenn gleich undankbarer Sohn der alten Universität, und ihr gehören ohne Ausnahme alle die hervorragenden Männer, welche dem Namen von Würtemberg auf andern deutschen Hochschulen und Akademien Ehre gemacht und den Ruhm seiner wissenschaftlichen Anstalten geschirmt haben. Uebrigens ist selbst jene gewaltsam umgestaltete Zeit der letzten Regierung in der akademischen Reform von 1811 vor der altüberlieferten innern Universitätsordnung zurück gewichen, und die Anstalt wurde mit ihren Privilegien von 1817 der Verfassung und den öffentlichen Rechten von Würtemberg einverleibt. Wenn man, was jene gelassen, was die neue Zeit unter der Gewähr des öffentlichen Rechts gesichert glaubte, unter dem Vorgeben und der Voranstellung disciplinärer Einrichtungen vertilgt oder umgestaltet hat, so wäre den jungen und feinen Rednern, welche jetzo dort ihr Unterkommen suchen, geeigneter, das Alles als ein Mißgeschick ihres Vaterlandes zu beklagen, als daß sie sich über die Trümmer der alten Ordnung stellen, um ihr Hohn zu sprechen, und durch Herabsetzung der Tugend ihrer Väter eben so, wie durch Lobpreisung ihrer Gönner, Unwissenheit und unrühmliche Gesinnung zugleich zur Schau zu tragen. Vielleicht werden sie auch dieses für „ungesalzene böotische Reden" halten, oder, um ihre genaue Kenntniß der bayerischen Lehranstalten zu zeigen, mir von Neuem vorwerfen, daß ich erst vor zwei Jahren von einem Gymnasium zur Universität übergegangen, „und somit in akademischen Angelegenheiten noch sehr unerfahren" bin. Beides begreift sich leicht, und sey ihnen unverwehrt. Wie aber sie glauben können, ihrem Auftrage gemäß die Einsetzung eines beständigen Kanzlers geschirmt zu haben, durch die Phrasis: „daß der Vorstand der Universität jetzt beständig ist, halten wir, die wir schon seit einer Reihe von Jahren bei einer Universität sind, unserer Erfahrung nach für sehr zweckmäßig" — dieses ist schwer zu begreifen, und wir besorgen, daß ihnen der Herr Kanzler ihr Unvermö-

gen, ihn und sein Werk zu schirmen, schlecht verdanken wird. Auf die Sache selbst werden wir später zurückkommen.

Hätte man übrigens, wie es nach dieser seltsamen Vertheidigung das Ansehen haben möchte, die frühere Verfassung zerstört, um mit ihr das Uebel des Nepotismus aus der Organisation der Universität zu vertreiben, so macht die Anordnung der Mittel dagegen der Diagnose des Arztes, welcher das recipiendum verordnete, so wenig Ehre, wie seinen Assistenten die Vertheidigung desselben. Denn wer in aller Welt wird, um die Begünstigungen der Söhne, Enkel, Vetter und Schützlinge unmöglich zu machen, aus der Mitte der Universität einen Professor, der doch auch seiner Nepoten haben wird, mit einer alle Verhältnisse der Universität durchdringenden Macht bekleiden und alle übrigen Individuen der Universität seinem Ansehen und Einfluß unterwerfen? Wie will man es abwenden, daß er seinen Sohn vor andern begünstigt, seinen jungen Neffen zu größerer Besoldung, seinem Vetter in den Senat hilft, seine Günstlinge mit Vortheilen bedenkt, oder vor der Hand mit Hoffnungen speist, dagegen aber diejenigen drückt und verfolgt, die ihm und seiner Gewaltherrschaft entgegen sind, und die ganze Universität mit schlechten Künsten, Haß und inneren Kämpfen erfüllt, bei welchen alle wissenschaftliche Freiheit wie alle Selbstständigkeit und Würde zu Grunde gehen?

Die Schreiber erwähnen hiernächst der Lehrfreiheit, um zu bemerken, daß Tübingen in ihr nicht andern Universitäten gleich stehe, sondern „seit Jahrhunderten allen Universitäten vorleuchte" und derselben auch durch die neueste Organisation nicht verlustig gegangen sey. Auch dieser Gegenstand lag außer der von mir gezogenen Sphäre; doch wird uns ihre Behauptung veranlassen, später nachzuweisen, wie gefährdet, ja wie unmöglich bei einer solchen Zwangsanstalt die wahre Lehrfreiheit geworden sey.

Eingehend auf den zweiten Fragepunkt, daß die Facultäten den ältesten Mitgliedern statt wechselnden Dekanen über-

übergeben sind, so wissen die Schreiber „auch diese" nämlich die „beständigen Vorstände der Facultäten" oder vielmehr die Einsetzung solcher an und für sich nicht zu tadeln. Dazu aber waren sie auch nicht berufen worden, sondern sie zu vertheidigen, und sie vollziehen ihren Auftrag wieder mit möglichster Unbeholfenheit, indem sie etwas Anderes vorgegeben, als was ihnen obliegt, zumal sie mit einem „zwar meinen wir" zugeben, „daß die Leitung der Facultäten nicht auf die Senioren beschränkt seyn sollte." Ihr Rückzug wird durch den Vorwand „dieser Punkt sey überhaupt große Nebensache" schlecht gedeckt.

„Völlig absurd" aber sey es, zu sagen: die Universität „habe im Ganzen die Einrichtung jeder Landesstelle von gleichem Range bekommen. Wie kann eine Universität, d. h. „also der Inbegriff aller Lehrer jeden Ranges, der sämmtlichen Studirenden, der Institute u. s. w. die Einrichtung einer „Landesstelle erhalten? Hr. Thiersch wollte wohl sagen, „der akademische Senat" habe eine solche Einrichtung bekommen."

Die Schreiber sorgen dafür, daß ich aus meinem Geschäft Schrifttexte zu erklären nicht herauskomme, wenn es auch die meinigen wären, und die Sache bei weniger jungen oder schwerfassenden Zuhörern an sich klar wäre. Gesetzt also, es würde irgendwo gelesen: das Oberamt Tübingen habe eine neue Organisation erhalten, so wird Niemand glauben, daß man die Bürger und Bauern, oder was an Feldern, Wiesen und Waldungen oder sonst an Fahrnissen dazu gehört, organisirt oder umorganisirt habe, sondern die Geschäfte, die in der Amtsstube und in den dazu gehörenden Localen und Stellen geführt werden, was ohne Aenderung in den Verhältnissen und Arbeiten der Personen nicht geschehen kann. Wenn demnach in gleicher Weise gesagt wird, die Universität habe eine neue Einrichtung bekommen, so wird Niemand zunächst an etwas Anderes denken, als daß man die Verhältnisse der Universität im Innern und zu der Regierung geändert und die Geschäftsführung nach

neuen Grundsätzen geordnet habe. Wird nun behauptet, daß durch diese neue Einrichtung sie den übrigen Landesstellen gleich worden sey, so wird jeder, der die hier behandelte Sache kennt, eben so bestimmt wissen, was gemeint ist, daß man nämlich die Universität als Corporation mit freier Wahl ihrer Vorstände aufgelöst, die Professoren als administrative Beamtete gestellt, unter einen von der Regierung eingesetzten Director oder Vorstand gebracht und den Collegien derselben die Form und Vorschriften der Geschäftsführung gegeben habe, welche bei andern administrativen Behörden gewöhnlich sind. Das scheint nun wohl deutlich zu seyn, aber nicht wie Jemand so etwas für völlig absurd halten kann, ohne sich des Vermögens, auch das Gewöhnlichste zu verstehen und zu beurtheilen, ganz baar und ledig zu erklären. — Und was sagen nun diese starken Geister über jene trostlose Einrichtung? Wieder nichts, was zur Sache gehört.

Statt der Universität wird der akademische Senat eingeschoben, und von diesem die Form der Geschäftsführung allein in das Auge gefaßt.

„Wo liegt denn aber, dieses angenommen (daß nämlich der akademische Senat gleich den übrigen Landesstellen eingerichtet worden), das Unglück, die Schmach, die Gefahr für Deutschland und die Menschheit, wenn der Senat in Tübingen in seiner Geschäftsform ein regelmäßiges Verfahren beobachten soll, wenn nicht — wie in der guten alten Zeit — der Rector Alles allein referirt, die Senatoren in den Sitzungen wie in einem Taubenschlage aus- und einlaufen, wegbleiben wenn es ihnen beliebt, keine Registratur, kein Normalienbuch gehalten, keine noch so nothwendige Kanzleiform beobachtet wird? Welcher vernünftige Mensch wird in die große Zornsposaune stoßen, weil der Staat die unmittelbare Aufsicht auf die Stipendien einer, aus sechs Senatoren bestehenden Commission überträgt und das große Collegium von diesem langweiligsten zeittödtensten aller Geschäfte befreit? Wir können Hrn. Th. versichern, daß die allge-

meine, wo nicht einzige, Klage über die neue Geschäftsbehandlung die ist, daß sie nicht kanzleimäßig genug ist."

Was hier als Ordnung der Geschäftsführung angegeben ist, kann, wie in jeder Landesanstalt, so in jeder Corporation bestehen, hier wie dort gilt es, nach festen und einfachen Normen die Verwaltung zu führen, und es wäre thöricht, irgend eine Klage zu erheben, wenn in diesem Gebiet eine alte Unordnung abgestellt, Regelmäßigkeit der Controle eingeführt wird. Auch daß es den Schreibern in dem, was man in Tübingen jetzo noch Senat nennt, noch nicht kanzleimäßig genug hergeht, mag dahin gestellt seyn. Das ist Sache des Geschmackes, und wo es sich bloß von formellen Dingen handelt, mag jeder dem Seinigen nachgehen; aber nicht in allen diesen Dingen liegt das Unglück, liegt das für Tübingen Zerstörende, für die deutschen Universitäten durch Beispiel Drohende, sondern darin, daß dieser Senat aus einer Corporation gleichberechtigter Männer mit freier Wahl und Wechsel ihres Vorstandes in ein seiner Privilegien entkleidetes Administrativcollegium abhängiger Diener verwandelt und ihm ein Glied aus seiner Mitte mit der doppelten Macht des königl. Commissarius und des Collegialdirectors zum bleibenden Vorstande gesetzt wurde. Was dieses bedeute, wohin es führe, scheinen die Schreiber nicht zu verstehen. Desto schlimmer für sie und ihre Einsicht in dasjenige, worauf Selbstständigkeit, Kraft und Würde des akademischen Lehrstandes beruhen, und wodurch man der wissenschaftlichen Freiheit und Ehre verlustig geht.

Sie kommen hiernächst auf Collegienzwang und Semestralprüfungen, um das Daseyn von diesen nicht nur zuzugeben, sondern auch sie von ihrer Vertheidigung auszuschließen, den ersten aber rund abzuläugnen. „Was den Collegienzwang betrifft", sagen sie, so ist die Behauptung eine „krasse Unwahrheit. Es besteht in Tübingen kein solcher Zwang; jeder Studirende kann hören, was er will, „bei wem er will, wann er will; der Würtemberger kann „in Tübingen oder sonst wo studiren. Nur in den bei-

„den theologischen Seminarien schien die Hausordnung von „jeher einen gewissen Grad von solchem Zwange zu for„dern; allein auch dieser ist seit einigen Wochen, also seit „Einführung der neuen Organisation, wenigstens im pro„testantischen Seminar, gänzlich aufgehoben worden!! „Hr. Thiersch hätte also sich wohl bedenken sollen, mit sol„cher Arroganz die erst entstehende Studienfreiheit der bayeri„schen Universitäten der in Tübingen seit Jahrhunderten un„getrübt bestandenen entgegen zu setzen. — Zur Vertheidi„gung der Semestralprüfungen finden wir uns aller„dings nicht aufgerufen (denn wir halten sie für unnütz und „sogar schädlich); allein wir haben zu bemerken, daß sie schon „seit 1811, also auch nicht durch die neue Organisation, ein„geführt sind.“

Nachdem wir eben gesehen, wie es mit der völligen Absurdität gestanden, welche die Schreiber mir nachgewiesen, wird man nicht darüber verwundert seyn, daß es mit der krassen Unwahrheit nicht besser bestellt ist. Wer das Richtige aufzufassen unfähig ist, hat auch für Anerkennung des Wahren keinen Sinn. Es besteht aber allerdings in Tübingen, trotz dieser formellen Abläugnung, der Collegienzwang, und die Semestralprüfungen sind ohne denselben nicht einmal denkbar. Wir werden später die unwürdigen Fesseln nachweisen, durch welche die Studirenden nicht nur an die Vorträge im Allgemeinen, sondern auch an die Vorträge gewisser in dieser literarischen Zwangsanstalt begünstigter Individuen angeschmiedet sind, ja was die Beschämung der jungen Anwalde der literarischen Ungebühr noch vermehren wird, wir werden gleich nachher den Großmeister und Großkanzler der Universität in der Absicht auftreten sehen, diesen Zwang nicht nur anzuerkennen, sondern ihm auch unter witzigen Bezeichnungen und scherzhaften Wendungen das Wort zu reden.

Endlich kommen die Schreiber auf dasjenige, was mir über den Ursprung dieses Uebels und die dabei betheiligten Personen zu bemerken nöthig schien, nicht um es zu widerlegen

(bei der Offenkundigkeit der Sache war daran nicht zu denken), sondern um an einigen Nebensachen sich einzuhängen, daß der Staatsmann, dessen dort Erwähnung geschah, kein geborner Franzose, und der Hr. Prof. Autenrieth schon seit 1822 Kanzler der Universität war. Allerdings war er dieses, aber er war es neben dem Rector, und in einer Stellung, bei der die Unabhängigkeit und Würde der Universität bestehen konnte, er ist es seit 1829, ohne den Rector zur Seite zu haben, ist in alle Befugnisse des Rectors eingetreten, ist es in einer Ausdehnung der Macht und des Einflusses, bei der die Universität nur noch dem Namen nach besteht. Das ist das Wesentliche, und die neue von ihm ausgegangene, zum Theil auf sein Ansehen angenommene Organisation der Anstalt hat ihn allerdings in die Vortheile dieser Machtvollkommenheit eingesetzt. Indem aber die Schreiber daran vorübergehen und den argen Vorwurf, der auf ihrem Gönner lastet, hinter jener Nebensache zu verbergen gemeint sind, bleiben sie nur dem Verfahren treu, was sie in jenem lockern und flachen Büchlein bis jezo beobachtet haben. Der Staatsmann aber, dessen zugleich gedacht wurde, stammt von einer französischen Familie her, die vor hundert Jahren des Glaubens wegen Frankreich verlassen und seitdem großen Theils in Montpeillard gelebt hat. Er ist demnach, obwohl im Lande deutschen Bannes geboren, hier, wo es sich nicht von politischer Abmarkung, sondern von Erziehung, Charakter, Sitten und Ansichten handelt, eben so Franzos, wie in diesem Gebiet die Elsassen Deutsche sind. Wie seine berühmten Landsleute Cuvier und Guizot deßhalb, weil sie durch politische Schicksale von Mömpelgard nach Frankreich geführt wurden, dadurch in jenem Sinne nicht mehr Franzosen geworden sind, als sie es früher schon durch Abstammung und Sprache gewesen waren; so ist der hier genannte Staatsmann aus gleichem Grunde es nicht weniger geworden, weil ihn sein Verhängniß an e nen deutschen Fürsten geknüpft hat. Aber nicht deßhalb ward er als solcher bezeichnet, um ihn, wie hier angenommen wird, mit einer Mißachtung zu bele-

gen oder einen „glorreichen Burschenschaftspatriotismus“ geltend zu machen, sondern um begreiflich zu machen, wie er als Fremder mit abweichender Ansicht über unsere Bildung und ihre wesentlichen Anstalten sich um so leichter bestimmen ließ, seinen Namen an ein Werk dieser Art zu knüpfen, über dessen Gehalt, Richtung und Folgen die Kunst und das Ansehen des Kanzlers sein Vertrauen getäuscht hatte.

Eben so wenig wie ihm sein Ursprung, gereicht dem Kanzler sein Arzt zum Vorwurf, wohl aber ward, daß er ein Arzt und Professor ist, hervorgehoben, um diejenigen, die etwas leichtern Verständnisses als die Schreiber sind, daran zu erinnern, daß es bedenklich sey, dem Lehrer irgend eines speciellen Faches und dem Professor, welcher bei der Universität in persönlichen Verhältnissen steht, die Initiative bei einer neuen Ordnung der Dinge zu überlassen, durch die er zum Herrn und Meister seiner Amtsgenossen erhoben wird.

Umsonst aber suchen die Schreiber jene Macht des Kanzlers durch Täuschung, Deutung und Beschränkung zu verhüllen, indem sie behaupten, „daß der Kanzler jetzt weit mehr beschränkt sey, als es ein Rector je früher war, und daß in allen irgend wichtigen, namentlich auch in den die Disciplin der Studirenden betreffenden Sachen er an die Beschlußnahme von Collegialbehörden gebunden ist, in welchen er nicht einmal eine Stimme hat.“ Es ist wohl absichtlich, daß sie vermeiden, die in dem Statut vom 18 Januar 1829 enthaltenen Berechtigungen des Kanzlers anzuführen. Konnten sie alsdann noch behaupten, daß er in allen irgend wichtigen Sachen, unter andern auch der Disciplin, nicht einmal eine Stimme habe, da §. 10 als die sechste Amtsobliegenheit desselben, Handhabung der akademischen Disciplin aufgeführt, und §. 12 ihm eine amtliche Strafgewalt verliehen ist, welche sich auf ein achttägiges Gefängniß und auf Geldbußen bis zum Betrage von 5 fl. erstreckt; da es nach demselben §. seinem Erachten überlassen ist, welche Disciplinarvergehen härtere Rüge verdienen, da

er ferner auch über diese Fälle den Vortrag in der Disciplinarcommission hat, und wenn diese geneigt seyn sollte, andern Ansichten zu folgen, ihr mit dem doppelten Ansehen eines königlichen Bevollmächtigten und Collegialdirectors gegenüber steht? Fragt man aber nach dem Grund der Sache, wodurch sie nämlich ein solches Uebergewicht einer einzelnen Persönlichkeit in einer dadurch ihm nothwendig preisgegebenen literarischen Anstalt stützen, so haben die Schreiber wieder nichts als ihr Meinen und Dafürhalten diesem öffentlichen Aergerniß entgegen zu stellen, und sie erblicken in der ganzen Sache nichts weiter als eine Gelegenheit, ihren Herrn und Meister „den berühmtesten Gelehrten Tübingens“ zu nennen und ihm als solchen ihre Verehrung zu bezeugen. „Wir unseres Ortes, sagen sie, sehen nichts Sonderbares oder Unwürdiges in der Sache, daß einer der ersten Aerzte Deutschlands, der berühmteste Gelehrte Tübingens, ein — auch von seinen Feinden — als ungewöhnlich geistreich und talentvoll anerkannter Mann zum Vorstande der Universität ernannt wurde.“ — Nicht ob der Kanzler Autenrieth ein berühmter Arzt sey, ist hier die Frage, sondern ob eine Macht, wie er sie sich durch seine Betriebsamkeit über Tübingen erworben hat, der Universität verderblich, ob ihr Gedeihen, ihre Stärke, ihre Ehre dabei auch nur denkbar sey, das ist hier die Frage, und ist es ganz abgesehen von seiner Persönlichkeit und seiner Geschicklichkeit in Führung administrativer Geschäfte. Aber diese belangend, so ist es doch höchst sonderbar, daß die Schreiber, nachdem sie zugegeben, daß die Universität aus einer Corporation ein Landescollegium unter einem Director mit Geschäftsform und Geschäftsführung anderer königl. Stellen und Kanzleien geworden ist, und daran gehen, das Enkomion des neuen akademischen Collegialdirectors anzustimmen, nicht an ihm die Eigenschaften herausstellen, die eine solche Person vor Allem haben muß. Nicht seine Umsicht, sein versöhnendes Betragen, seine rücksichtvolle Behandlung der Personen, Verhältnisse, nicht seine Geschicklichkeit in Leitung der Berathungen, seine Ge-

wandtheit in Führung wichtiger, ihm obliegender Geschäfte, nichts von allem dem wissen oder wagen sie ihm beizulegen, und suchen das höchstbedenkliche Deficit, welches dadurch in ihre bewunderungsvolle Schilderung kommt, durch die Versicherung zu decken, daß er auch von seinen Feinden als ungewöhnlich geistreich und talentvoll anerkannt sey. Sind dieses nebst seiner ärztlichen Geschicklichkeit alle Vorzüge, welche sogar die eifrigsten Lobredner an einem Manne entdeckt haben, der mit einer beispiellosen Macht auf alle Verhältnisse, Persönlichkeiten und Bewegungen der Universität drückt, so ist kein Zweifel, daß er zum Unheil derselben geboren ward, und daß dieser zum Frommen und ihm selber zu seiner Ruhe wie zu seiner Ehre zu wünschen ist, er möge bald seiner früheren Lage wieder gegeben werde, wo er darauf beschränkt war, Kranke zu heilen, Lehrvorträge zu halten, seine Wissenschaft durch nützliche Arbeiten zu bereichern und seine Freunde durch „ungewöhnlich geistreiche" Gespräche zu erfreuen.

Damit aber sind die Schreiber auch am Ende ihrer Gegenrede, und sie scheiden von mir mit einer Fülle jener Redeweisen, die wir schon an einigen Beispielen kennen. Was ich gethan habe, ist „öffentliche Verunglimpfung ehrenwerther Männer", sagen sie, und nicht so weit habe ich es in der Kritik gebracht, „das im vorliegenden Falle so klar und offen liegende Wahre von krassen Lügen oder leeren Hirngespinnsten trennen zu können." Dazwischen stehen von derselben Energie Fragen über Art und Gelegenheit meiner Anklage, über die „Schulmeisterweisheit" und die „ungezogenen Ausfälle", durch welche nichts gut gemacht werde, was allenfalls zu verbessern wäre" — so mächtig ist die Stimme des Gewissens, daß sie auch von der Leidenschaft nicht ganz erstickt wird, und so in die Augen schlagend sind die Leiden der Tübinger, daß sogar denjenigen, welche sie als ein Glück verkünden möchten, Abhülfe nöthig scheint! Zum Schlusse kommt der wohlmeinende Rath an den Urheber des Inauguralrede: „er möge lieber noch das Publicum mit sei-

„nen Kannegießereien über den griechischen König langweilen, als öffentlich über Gegenstände reden, über die ihm „aus Mangel an Kenntniß kein Urtheil zusteht.“

Es ist demnach offenbar, daß der ganze Inbegriff der Thatsachen, auf den ich mein Urtheil über den Zustand der Universität Tübingen gegründet habe, von den Schreibern zugestanden wird, und was als Berichtigung erscheint, einige Nebensachen betrifft, welche für den Gegenstand vollkommen gleichgültig sind. Doch sey es erlaubt, hierbei auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Man hat gesagt oder vermuthet, daß ich von Würtemberg, und namentlich von Tübingen aus, durch unzufriedene Professoren zu jener Anklage wäre bestimmt worden. Diese Vermuthung dämmert auch am Schlusse der Flugschrift, in der wenn auch anders lautenden Erklärung durch, es gereiche den Schreibern zur Beruhigung, zu denken, daß jener Vorgang nicht von Lehrern der Tübinger Universität sey veranlaßt worden. Dieser Beruhigung können sich sich vollkommen hingeben, und eben in den angeführten Umständen den Beweis finden, daß sie ganz gegründet ist. Denn wäre mir eine Veranlassung und Stoff dazu aus Tübingen gekommen, so wäre die genauere Angabe über Abkunft des oben bezeichneten Staatsmannes, über die Stufen, auf denen sich der Kanzler allmählich zu seiner Würde erhob, und über die früheren Verordnungen, durch welche die Zwangscollegien und Semestralprüfungen vorbereitet worden, doch wohl auf jeden Fall in den Mittheilungen begriffen gewesen. Nicht irgend eine persönliche Veranlassung, sondern das Statut vom Januar 1829, und was ich hier von Würtembergern erfahren konnte, bestimmte mich zu dem, was ich nach reiflicher Ueberlegung, und wie ich hoffe, zum Besten jener Sache gethan habe; dagegen haben sich, nachdem meine Inauguralrede in Würtemberg bekannt geworden, von mehreren Seiten achtungswürdige und mir zum Theil kaum dem Namen nach bekannte Männer an mich gewandt, um mir zu bezeugen, wie nöthig in dem Getriebe der Parteien

eine unabhängige Stimme gewesen sey, und um mich des Weitern zu belehren.

Ehe ich aber darauf eingehe, die Thatsachen, welche meinem Urtheile zum Grunde liegen, näher zu bezeichnen, und ihre Motive und Folgen aufzudecken, habe ich noch einige Worte mit den Schreibern der Flugschrift zu sprechen, um sie dann ganz aus dem Spiele zu lassen. Es ist mir vollkommen gleichgültig, wie ihnen mein Verfahren in dieser Sache erscheint, und was sie von mir urtheilen, ob sie glauben, „Alles, was ich bis jetzo in Bayern gethan habe, zeuge von Arroganz, Mangel an klaren Begriffen und Erfahrung", oder ob sie das, was ich über die Sache der Griechen geschrieben habe, für Kannengießereien halten, wodurch das Publicum gelangweilt werde. Oeffentliches Urtheil hat nur dann Werth und Bedeutung, wenn es von Personen kommt, die selber der Achtung würdig sind; aber da ihnen beliebt, mir Dinge beizulegen, die ich zwar anzuerkennen gar kein Bedenken trage, die aber doch nicht unter meinem Namen erschienen sind, wie z. B. die von ihnen angezogenen Aufsätze über die Lage der griechischen Sache nach dem Frieden von Adrianopel, so werden sie es dem von ihnen gegebenen Beispiele ganz gemäß finden, wenn ich auch meiner Seits ihre Namen, aber doch vor der Hand nur einen ihrer Namen aus der Dunkelheit hervorziehe, um ihn durch Nennung den Gönnern und Wohlthätern, welche von ihrer Unternehmung gegen mich ganz natürlich kein Wort gewußt haben, zur gebührenden Berücksichtigung anzuempfehlen, zumal man dadurch, wie wir gleich sehen werden, den Maßstab ihrer Wahrhaftigkeit und Unbefangenheit erhalten wird.

Unmittelbar nach Bekanntwerdung des Büchleins, welches die angeblich von mir geschmähte Ehre der Universität Tübingen rächen sollte, erschien, von siebzehn ordentlichen Professoren dieser Universität unterzeichnet, im schwäbischen Merkur eine Erklärung, in welcher sie sich, und zwar eben=

falls aus Rücksicht auf die Ehre ihrer Hochschule, von aller Theilnahme und Billigung dieser Schrift lossagten:

„Universität Tübingen. Eine so eben unter dem Titel: „Hofrath Thiersch's unwürdige Ausfälle auf die Universität Tübingen" bei Laupp in Tübingen erschienene, und in diesen Blättern angekündigte Flugschrift könnte bei dem größeren Publicum leicht die Meinung erregen, daß sie von der Universität selbst, oder wenigstens einem größeren Theile ihrer Mitglieder ausgegangen sey, da die anonymen Verfasser derselben in der Mehrzahl von sich reden, und sich für mehrjährige Lehrer der Universität ausgeben. Die Unterzeichneten, welche die Sache allein aus dem Gesichtspunkte der Würde der Universität betrachten, sehen sich um so mehr veranlaßt, obige Meinung für falsch zu erklären, je mehr sie überzeugt sind, daß der vorliegende Gegenstand überhaupt mit Ruhe und leidenschaftsloser Umsicht zu behandeln sey."

Den 13 Januar 1830.

Die ordentlichen Professoren:

| | |
|---|---|
| F. C. Baur. | Jäger. |
| v. Bohnenberger. | Kern. |
| v. Eschenmayer. | Rapp. |
| Feilmoser. | Schmid. |
| Fulda. | Schübler. |
| C. G. Gmelin. | H. C. W. Sigwart. |
| Haug. | Steudel. |
| Herbst. | Tafel. |

Ein Hauptpunkt also, daß die Ehre der Universität in jener Vertheidigung nicht zu suchen sey, ja gegen dieselbe müsse verwahrt werden, ist dadurch auf das vollständigste zur Erledigung gekommen. Wer aber, nachdem diese siebzehn Ehrenmänner ausgeschieden, war nun unter den Ehrenrittern des Autenriethschen Reiches als Schirmer seiner Herrlichkeit in die Schranken getreten?

Als Hauptverfasser jener Flugschrift ward ein junger, meinen Lesern wohl eben so wie mir unbekannter Mann ge-

nannt, Herr Mohl, Professor der Rechte, Neffe des Kanzlers Autenrieth, und, wie man sagt, Uebersetzer von Thiers Geschichte der französischen Revolution. Ihm war ein Professor der Medicin, gleich ihm mit dem Kanzler verbunden, und ein Professor der Cameralwissenschaft, der durch Empfehlung desselben erst seit Kurzem die ordentliche Professur und dadurch Eintritt in den Senat erlangt hatte, dabei zur Hand gewesen, und einem Vierten, dem herrschenden System ebenfalls durch seine Lage und Aussichten Verbundenen waren die Blätter zur Durchsicht gegeben worden. Gleich nach Herausgabe des Büchleins war der Kanzler mit ihm nach Stuttgart zum Landtage abgegangen. Die näheren Angaben, welche mit diesen Meldungen verknüpft waren, dienten sämmtlich, sie über allen Zweifel zu erheben, und wenn sie für mich noch einer Bestätigung bedurften, so fand ich sie hier ganz in meiner Nähe. Neben mir wohnt ein jüngerer Bruder des Verfassers, der sich, wie ich höre, mit Eifer und Erfolg botanischen Arbeiten widmet. An diesen ward ein Paket mit Exemplaren der Schrift eingesandt, und er hat sie mit freigebiger Hand Bekannten und Unbekannten zugesendet. Es war darauf gerechnet, wie mir zugleich gemeldet wurde, meine Gegner hier, die man für zahlreich und bedeutend hielt, in das Spiel zu ziehen. Das Alles könnte nun für die Sache selber gleichgültig seyn, wird aber hier von großer Bedeutung; denn die Schreiber beginnen mit der ausdrücklichen Versicherung, „daß sie bei der ganzen Organisationssache in Tübingen nicht entfernt betheiligt, weder mittelbar noch unmittelbar in den vorstehenden Worten angegriffen sind, und daß sie mit den Angegriffenen auch nicht Ein Wort über den Gegenstand wechselten, noch weniger also von diesen zur Antwort aufgefordert sind. Nur die gerechte Indignation über Hrn. Thiersch's Verfahren, die jeder Ehrenmann mit ihnen theilen wird, gibt ihnen die Feder in die Hand.“ Nun sind sie aber bei der neuen Einrichtung mit ihren eigenen Personen, Interessen, Neigungen, Hoffnungen und Wünschen sämmtlich auf

das mannichfaltigste betheiligt, und enthüllen also durch diese ihre That und Erklärung sogleich Art und Frucht des Baumes, welchen man dort in dem zerstörten Garten der Wissenschaft gepflanzt hat. Täuschung und Intriguen haben ihn gepflanzt, und das sind auch die im Innern faulen Früchte, die er trägt, und die er allein zu tragen geeignet ist.

Kaum aber war die Schrift durch die gewichtige Hand, welche sich über Tübingen ausstreckt, in Stuttgart gezeigt worden, so erschien auch schon in der Beilage zum Hesperus *) eine Beurtheilung derselben, welche für die Sache eben deßhalb von Wichtigkeit ist, weil sie zeigt, wohin der Mann, welcher Tübingen beherrscht, die Universität zu führen denkt, wenn seine Macht von längerer Dauer seyn sollte. Sie beginnt mit der Erklärung: ich sey „auf eine beispiellose Art, Gott wisse von wem? über den gegenwärtigen Zustand der Universität Tübingen und namentlich über die Geschichte der neuen Organisation derselben mystificirt worden," und der Verfasser jener Flugschrift „übergieße mich nun" voll gerechter Indignation, theils „über den unverzeihlichen Leichtsinn," mit dem ich mir „solche grobe Lügen anheften ließ, theils über das Treiben derer, die solche Unwahrheiten verbreiten mit ätzender Lauge, indem er Schritt vor Schritt das Unwahre der allermeisten dieser Behauptungen darstellt." Der Verfasser der Flugschrift, heißt es ferner, habe offenbar keine Darstellung der neuen Organisation Tübingens geben wollen, und die so nahe liegende, so einladende Gelegenheit verschmäht, eine Parallele zwischen Tübingen und München zu ziehen; „er wollte nichts als seinen Unwillen über die Mittel, deren sich hier Hofrath Thiersch erlaubt, eines Gelehrten so ganz unwürdige Ausfälle auf die Universität Tübingen zu machen, aussprechen."

Achtungswerth aber erscheinen dem Manne im Hesperus die Schreiber der Flugschrift, weil sie „die in sehr zweideutiges Lob gehüllte unverschämte Parallele" zwischem dem Antheil beider

*) Lit. Beilage zum Hesperus den 15 Jan. 1830.

Monarchen an der Organisation ihrer Landesuniversitäten „mit verachtendem Stillschweigen übergehen.“ Er setzt dabei sogleich als ein alter und in seinen Künsten geübter Sachwalter voraus, was er beweisen sollte, daß irgend ein Ausdruck meiner Rede zweideutig sey, oder irgend eine Spur von Falschheit an sich trage, und schiebt nach einer dem getroffenen Hochmuth eigenen, aber ziemlich verbrauchten Wendung den unantastbaren Namen seines Monarchen dem des Kanzlers vor. Denn ganz allein von dem Antheile, den er selbst, der Kanzler Autenrieth, und ein Staatsmann dessen Vertrauen er getäuscht hat, an der Organisation von Tübingen genommen, ist die Rede gewesen.

Es werden aber, so fährt er fort, zwei Vortheile aus der Erscheinung dieses Schriftchens dem Verfasser der Inauguralrede zugehen: „die Lection, die ihm hier publice gelesen wird, und manche andere, die er ohne Zweifel privatissime erhalten wird (und die er, trotz seiner Abneigung gegen allen Lectionszwang, wird anhören müssen), werden ihn kritischer gegen die Quellen, aus denen er schöpft, machen, und urbaner in der Benutzung derselben; denn von dem vorliegenden Büchelchen kann man sagen: emollit mores! Und dann wird er ihn veranlassen, die Organisationsgeschichte der Universität Tübingen actenmäßig zu studiren.“

Was unter einer Lection zu verstehen sey, die ich werde anhören müssen, würde für sich zwar dunkel seyn, bekommt aber durch die diplomatischen Einschreitungen, welche der Herr Kanzler in der ersten Aufwallung seines Unwillens lieber gleich selbst und aus eigener Machtvollkommenheit ankündigte, das gehörige Licht; zugleich aber zeigt auch, wenn es dieses Zeugnisses bedarf, die Wiederkehr dieser Drohung an, von wem sie hier ausgeht. Darüber im Reinen, hat man zugleich das Vergnügen, nähere Bekanntschaft mit dem ehrwürdigen Manne zu machen. Feind und Freund, wie man uns versichert hatte, kennen ihn als „ungewöhnlich geistreich und talentvoll;“ und von welcher Größe dieses Talent, von welcher Feinheit jener Geist desselben sey,

davon hat er uns gleich hier in dem Scherz und in der Heiterkeit, mit welcher er auch das Ernsthafte und Schlimme zu sagen weiß, einen schönen Beweis abgelegt.

Nach dieser Einleitung wird eine Darstellung des Zustandes der Universität Tübingen gegeben, oder, wie es heißt: „mit ein Paar Worten der wesentliche Zustand der Hochschule Tübingen angedeutet." Wir liefern sie, wegen ihrer Wichtigkeit, mit des Verfassers eigenen Worten.

„Die Universität Tübingen war, wie viele alte deutsche „Hochschulen, eine Corporation. Im Jahr 1811 erklärte „sie der vorige König für eine Staatsanstalt; aber im Gedränge der damaligen Weltbegebenheiten blieb es bloß bei „dieser Erklärung. Die Organisation vom Jahr 1829 macht „nun erst aus der Universität eine wirkliche Staatsanstalt, und aus den Professoren Staatsdiener."

„Dabei verlieren allerdings die Professoren gar viele „Vortheile, und manchem alten Senator, der gewohnt war zu sagen und noch öfters zu denken: l'université c'est moi! mag das höchst schmerzlich seyn; aber das „wahre Beste der Universität kann nur dabei gewinnen."

„Die Geschäfte des akademischen Senats wurden bisher nach längst veralteten Statuten und Observanzen betrieben, deren Unvollkommenheit jedem an bessere Ordnung „Gewöhnten zum Spott geworden war. Die neue Organisation führt für diese Geschäfte eine ähnliche Ordnung „ein, wie sich dieselbe bei größern Landescollegien längst „brauchbar erwiesen hat. Eine wahre Wohlthat!"

„Der akademische Senat wird in allen, die Universität betreffenden Angelegenheiten, und namentlich bei neuer „Besetzung der Lehrstellen um sein Gutachten befragt. „Das ist eine der wesentlichsten Einrichtungen altdeutscher „Universitäten, die in Tübingen ungeschmälert sich erhalten hat."

Man wird es dieser Darstellung leicht ansehen, was sie zu wenig und was sie zu viel hat. Der Aufhebung des Rectorats, der ungewöhnlichen Macht des Kanzlers über

Lehrende und Lernende, der Leitung der Facultäten durch die Senioren, geschieht keine Erwähnung; die Lehrfreiheit, als ob sie neben jener Ordnung bestehen könne, wird gepriesen, der Collegienzwang geläugnet, der Unfug der Semestralprüfungen mit „ungewöhnlichem Geist" als Beschränkung der kostbaren Freiheit des Nichtstudirens bezeichnet, und als ob es an dieser Zerrüttung alles dessen, was die Universitäten von Deutschland gebildet und gehalten hat, nicht genug wäre, werden noch Consequenzen und eine volle Entwicklung dieses Hemm= und Zwangsystems angekündigt, damit dann „berufenere Stimmen Deutschland belehren, wie man eine Universität von den Schlacken des Mittelalters reinige." Es kann alsdann nicht fehlen, daß auf die übrigen Universitäten der Schmelztiegel von Tübingen übergetragen, in ihnen der Vorrath von Gold= und Erzstufen alter Stiftungen und Freiheiten geworfen, und zum Vergnügen und Nutzen neuer Kanzler, ihrer Söhne, Neffen, Vettern und Clienten ihr edles Metall ausgeglüht, alles Uebrige aber als öde Schlacken auf den Schutthaufen alten Unraths geworfen wird. Das also sind die Hoffnungen und Plane der Partei, und nur ein Blinder kann die Gefahr nicht sehen, mit welcher durch sie in der Universität Tübingen die Universitäten und in ihnen Bildung und Ehre von Deutschland bedroht ist.

Nachdem uns die Musterung dieser Schriften die Ansichten, Mittel und Plane der Gegner gezeigt hat, wird es nöthig seyn, in den Zustand von Tübingen tiefer einzugehen.

Die Universität Tübingen war mit einer höchst eigenthümlichen, in sich abgeschlossenen und von der herzoglichen Behörde wenig abhängigen Einrichtung in die neuere Zeit herabgekommen. Als ein Glied der durch das alte Recht von Würtemberg verbundenen Gemeinden, Corporationen und Städte hatte sie mit den Ordnungen und Befugnissen derselben Vieles gemein, besonders die ganz selbstständige Verwaltung ihres Vermögens, und war der Landesordnung auf das engste verbunden. Lob und Tadel jener, findet deßhalb auf sie volle Anwendung. Indeß war bei Ausbreitung der Napoleonischen Herr-

schaft über Deutschland die Zeit gekommen, wo das öffentliche Recht, unter dessen Schirme auch sie stand, aufgelöst, und das Land selbst zum Königreich erhoben ward. Es galt nun unter der letzten Regierung, sie nach den Ansprüchen und Einsichten einer Regierung, die ihr Heil in der Unbeschränktheit suchte, einzurichten und zu verwalten; doch traf die Reihe der Umgestaltungen des alten Bestands die Universität erst im Jahre 1811, und mehreres, was sie damals verlor, ward ihr 1817 wieder gegeben. Noch war damals die Achtung vor ihren alterthümlichen Einrichtungen, die Einsicht in die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse akademischer Lehrer und Bürger zu einander und zum Staate groß genug, um in Verbindung mit den Bemühungen der ihr wohlgesinnten Staatsmänner zu bewirken, daß man sich genügen ließ, ihr die eigene Besorgung ihres Haushaltes vorzuenthalten, und die Verwaltung ihres Vermögens den für das Gut des Staats angenommenen Ordnungen und Gesetzen fortdauernd zu unterwerfen. Im Innern der Anstalt wurde durch das Statut von 1817 keines der zu ihrem freien Leben nöthigen Organe geschwächt oder verletzt.

Die Universität bestand fortdauernd als Corporation. Als solche behielt sie die freie Wahl des Rectors, nur die Bestätigung war dem Könige vorbehalten (§. 1) *).

Der Senat, aus der Gesammtheit der sämmtlichen ordentlichen Professoren (mit Einschluß des Kanzlers) bestehend, versammelte sich nach eigenem Ermessen, um unter Vorsitz des Rectors die Universität in allen ihren Verhältnissen zu vertreten, und Aufsicht über alle zu ihr gehörigen Personen und Anstalten zu führen. (§. 2.) Ueber sämmtliche die Universität und das akademische Studienwesen angehende allge-

*) Von der Universität Tübingen als 4te Beilage zum Entwurf der Verfassung für das Königreich Würtemberg. Vom Könige der Ständeversammlung mitgetheilt. Stuttgart 1817.

meine Anordnungen, über alle in das Ganze eingreifenden Einrichtungen stand ihm der Beirath zu, er war berechtigt, ja verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität seine Anträge vorzulegen (§. 7) und genoß noch besonders große Befugniß bei Besetzung erledigter Lehrstellen.

Er wird hiebei, nach §. 3, um sein Gutachten vernommen, und Niemand, den der Senat nicht entweder selbst vorgeschlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführt, kann als ordentlicher Lehrer angestellt werden."

Eben so unabhängig, wie in der Ordnung ihrer innern Angelegenheiten, übte die Universität Aufsicht über die Studirenden aus, die Handhabung der Disciplin war ihr ohne Beschränkung zugestanden, und der Unterschied zwischen polizeilichen und disciplinarischen Vergehungen, die Vertheilung derselben zwischen Stadtdirector und Disciplinarcommission war noch nicht aufgefunden.

Nach dreifacher Steigerung der Strafen wurden die Verfehlungen der Studirenden vom Rector mit Beiziehung des ihm untergeordneten Justitiars, von der auf Vorschlag des Senats zu ernennenden Disciplinarcommission unter seinem Vorsitz, oder bei den schwersten Fällen von ihm, dem Kanzler und den vier Dekanen behandelt. Kein Vergehen der zur Universität Gehörigen war der Erkenntniß dieser Behörde entzogen, sogar bei Criminalfällen stand der Commission die Untersuchung zu (§. 11). Nach Schluß derselben wurden die Acten an das Criminalgericht zum Spruch eingesendet, und so war auch das akademische Bürgerrecht mit den Befreiungen, die es einschloß (§. 15) aufrecht gehalten, in Bezug aber auf die übrigen „der Universität als einer Gesammtheit und den Institutionen und Angehörigen derselben in frühern Zeiten zugestandenen Vorrechte und Immunitäten" wurde mit weiser Mäßigung bestimmt, es solle zuvörderst untersucht werden, was davon auf gegenwärtige Verhältnisse anwendbar und mit den allgemeinen Gesetzen vereinbarlich seyn möchte" (§. 14). Selbst

die der Universität früher entzogene Verwaltung ihres Vermögens (§. 17) wurde keineswegs ihrer Sphäre ganz entfernt gehalten. Die Universität schlug den Verwalter desselben und sein Personal vor (§. 16), und jener war in wichtigen Fällen die Erklärung des Senats einzuholen und zu berücksichtigen angewiesen (§. 17). Auch war bestimmt, daß der Fond dieses Vermögens nie solle vermindert, und im Falle des Bedarfes das Kirchengut ihm zu Hülfe solle gezogen werden (§. 17). Die neue Verwaltung des Vermögens kam besonders den Instituten und Cabinetten der Universität zu Statten, welche die neuere Zeit besser zu bedenken und zu benutzen gelehrt hatte. Ich kann nicht bergen, daß, als ich dieses Statut zum ersten Male zu Gesichte bekam, ich voll Verwunderung mich vergeblich nach einer Spur irgend einer der jetzigen analogen und die Universität beeinträchtigenden Veränderung umsah, und in der einsichtsvollen Berücksichtigung der akademischen Verhältnisse, so wie in der Wahrung ihrer allem äußern Zwang widerstrebenden Ordnungen eine jener ausgezeichneten Eigenschaften eines vortrefflichen Regenten wahrnahm, durch welche sich König Wilhelm von Würtemberg, die weit über sein Reich hinausgehende Achtung und Verehrung aller Wohldenkenden erworben hat.

Es schien aber unter dieser Regierung die Universität um so mehr in ihrem Bestand gesichert zu seyn, da eben bei Entwerfung der neuen Verfassung im Jahr 1817 ihr Statut nicht nur unter ihre Beilagen aufgenommen, sondern auch §. 188. zu einem „integrirenden Theil der Verfassungsurkunde“ ausdrücklich erklärt wurde. Dennoch geschah, was unmöglich schien, und auf eine Weise, die Niemand erwartet hätte. Schon in den letzten Jahren hatte die Regierung Veranlassung genommen, in der Behandlung disciplinarer Vergehen der Studirenden Veränderungen vorzunehmen. Durch einen fremden, beruf- und charakterlosen jungen Menschen waren mehrere Studirende zu einer Verbindung gebracht worden, welche mit dem, was man die demagogi-

schen Umtriebe nannte, zusammenhing und die strafrechtliche Macht des Staates gegen sie in Bewegung setzte. Auch schien die akademische Behörde nicht rasch und durchgreifend genug, um die Bewegungen unter den Studenten zu hemmen und die Unruhigen in Ordnung zu halten. Sofort ward unter dem 24 Nov. 1825 der „Studentenausschuß", den man zur Einhaltung besserer Aufsicht unter den Studirenden selbst gegründet hatte, da er seiner Bestimmung nicht entsprach, nebst jeder Verbindung unter ihnen aufgehoben, sie sämmtlich der disciplinaren Behandlung der akademischen Behörde entzogen und nach §. 7 des Erlasses von jenen Tagen „gleich allen andern Ortsbewohnern nicht allein den allgemeinen Polizeigesetzen, sondern auch den für die Stadt Tübingen insbesondere getroffenen polizeilichen Anordnungen unterworfen und gegen das Personale derselben zu gebührender Achtung und schuldigem Gehorsam angewiesen. Die studirende Jugend ist bei einigem Ernst der Behörde und bei einer folgerechten Behandlung, welche das strenge Recht mit der ihrem Verhältnisse gebührenden Rücksicht zu vereinigen weiß, bald in Ordnung gebracht und leicht darin gehalten, aber zum Unglücke für Tübingen wurde zur Herstellung und Handhabung der Ordnung ein Mann dahin gesandt, welcher durch Barschheit des Benehmens, durch rücksichtslose Verfolgung alles dessen, was auch in Kleinigkeiten seinem Willen widerstrebte und durch einen die Fülle der übertragenen Macht absichtlich zur Schau stellenden Uebermuth gegen die unter seine Zucht gebeugte Anstalt alle Gränzen des Nöthigen und Wünschenswerthen weit überschritt, und die Angehörigen der Universität, die Studirenden besonders, mit einem innern Unmuth und einer Bitterkeit erfüllte, die auf ihr ganzes Leben und auf den damit eng verbundenen Geist ihrer Studien einen höchst nachtheiligen Einfluß ausübte. Tübingen wurde seitdem als ein Schrecken der Studirenden von jedem geflohen, welchem die Verhältnisse einen andern Ort der Zuflucht ruhiger Studien und eines unbehelligten Lebens gestatteten. Um das Unglück zu vermehren, hatte die Gegenwart dieses Mannes, der zur

Handhabung eines strengen Befehls „als ein außerordentlicher Regierungscommissär", mit den erforderlichen Vollmachten versehen, in der Universität auftrat, und dem außer bewaffneter Macht die Drohung zum Schilde diente, „jede Beleidigung desselben, jeder Ungehorsam oder Widerstand gegen dessen Befehle müßten nach der vollen Strenge der Gesetze geahnt werden", sich drei Jahre lang verzogen und deßhalb um so tiefer und störender in die Universität eingegriffen. Die Verstimmung der Studirenden schien sich auf einen Theil der Lehrenden auszubreiten und in der steigenden Unzufriedenheit ging ein Theil des Eifers auf beiden Seiten verloren. So konnte nicht fehlen, daß auch von Seite der Regierung Mißbehagen über den Gang der Anstalt zunahm: die gewaltsamen Maßregeln hatten ihre nothwendige, ihre bittere Frucht getragen. Man sah sich nach Verbesserung und Hülfe um, und suchte sie theils in Vermehrung der Mittel der Universität, theils in Abänderung ihrer Form. Die Stände von 1827—28 bewilligten vor drei Jahren jede Summe, die man für das Bedürfniß der Universität in Anspruch nahm, und fügten ihrem Beschlusse den Wunsch bei:

„Es möchte nunmehr auch die innere Einrichtung der Uni-
„versität, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, insbeson-
„dere in Beziehung auf Jurisdiction und Polizeiverhältnisse,
„geordnet, ein Definitivzustand dießfalls hergestellt wer-
„den." *)

Die Uebertragung der disciplinaren und polizeilichen Gewalt von der Universität an jenen außerordentlichen Commissär war von Seite der Kammer als Verletzung des organischen Statuts von 1817 Gegenstand der Beschwerdeführung gewesen, und die Verhandlungen darüber hatten zu Tage gebracht, was in der neuen Ordnung der Anstalt der nachbessernden Hand bedürftig war. So war die Bahn der Reform wieder geöffnet.

---

*) Verhandlungen der Kammer der Abgeord. von 1828. Heft I. S. 239.

Dem billigen Begehren der Stände konnte mit wenigen Bestimmungen, die der Universität ihr früheres Recht sicherten, und der Verwaltung mehr Regelmäßigkeit gaben, genügt werden; indeß leidet unsere Zeit an einem unglücklichen Triebe nach neuen Gesetzen, und oft können auch die Bessern ihm nicht widerstehen, in der Meinung, dadurch vor den Zeitgenossen ihre Weisheit oder ihren Einfluß zu zeigen und ihr Andenken auf die Nachwelt fortzupflanzen. Zugleich waren damals in der Regierung, wenigstens in einzelnen Theilen derselben, die Ansichten über Verwaltung und strenges Anziehen der einzelnen Behörden in polizeilicher, administrativer und selbst wissenschaftlicher Hinsicht schärfer und einem unabhängigen Bestand auch in den Gebieten, deren Natur auf Unabhängigkeit beruht, widerstrebender geworden, und so kam unter Einfluß dieser Gesinnung in Stuttgart der Entwurf zu einer neuen Organisation der Universität Tübingen in 29 Paragraphen zu Stande, der nach dem §. 2 des organischen Statuts von 1817 dem akademischen Senate zur Begutachtung mitgetheilt wurde.

Der Entwurf ließ von den alten Berechtigungen wenig unerschüttert. Die Facultäten werden nach ihm ihren Senioren zur Leitung übergeben (§. 4), der Rector wird aus der Mitte des Senates nach Vernehmung desselben auf drei Jahre vom König ernannt (§. 2), und die Kanzlerwürde „zur Belohnung" einem ausgezeichneten Universitätslehrer verliehen (§. 16). Sie kann auch mit dem Rectorate verbunden seyn, in welchem Falle das Ministerium einen Prorector einsetzt — Disciplinarvergehen werden vom Rector mit Beiziehung des Universitätsamtmanns, die schwerern unter seinem Vorsitz von der Disciplinarcommission untersucht und bestraft; doch werden Amtmann und aus dem Senat Glieder dieser Commission vom Ministerium ernannt und die Studirenden bei Polizeivergehen der Polizeibehörde unterworfen (§. 6).

Dasselbe Ministerium ernennt auch auf Vorschlag des Senates die Glieder der Commission, welche die Verwaltung des akademischen Vermögens unter Vorsitz des Rectors be-

sorgt; dem Senat, der Disciplinarcommission und dem Verwaltungsausschusse werden Geschäftsordnungen angekündigt, welche dem Geschäftsgang bei den Landescollegien möglichst analog seyn sollen (§. 7), das akademische Bürgerrecht wird aufgehoben (§. 30).

Man sieht daraus, welche Frucht die Gegenwart eines außerordentlichen Regierungscommissärs getragen und welche Fortschritte jener der akademischen „Gemeinheit" abholde Geist gemacht hatte. Man ist bereits auf dem geraden Wege, die Universität allmählich ihrer Eigenthümlichkeit zu entkleiden und in die Form der Landescollegien hinüberzuleiten. Auch das Wenige, was noch davon in dem Entwurfe stand, war von den Freunden derselben gegen die widerstrebende Ansicht der Andern nur mit Mühe behauptet worden. Für so großen Verlust und eine so bedenkliche Richtung konnte die in anderer Hinsicht dankenswerthe Zurückgabe der Verwaltung des akademischen Vermögens nicht als Ersatz gelten.

In Tübingen, wohin der Entwurf zuerst zur Begutachtung abging, hatte indeß der Einfluß von Autenrieth angefangen sich auszubreiten und durch seine Verbindungen mit Stuttgart zu verstärken. Noch im Jahre 1811 von der Regierung so wenig beachtet, daß die ganze Ordnung der Universität damals ohne sein Zuthun zu Stande kam, fand er 1817 Gelegenheit, ihr seine Brauchbarkeit zu bewähren. Bis dahin war das Kanzleramt in Tübingen wie auf andern Universitäten einem Geistlichen zuständig gewesen. Der Kanzler galt zugleich als Commissarius der Regierung und war bei den großen Berechtigungen der alten Universität bestimmt, über den innern Gang der Angelegenheiten ihr zu berichten, und über die landesherrliche Befugniß zu wachen. Zugleich war er jetzo Vertreter der Universität auf dem Landtage. Als nun im genannten Jahre der Kanzler Schnurrer bei den Verhandlungen über das alte Recht der Regierung nicht ohne seine Schuld mißfällig geworden und in Ruhestand gekommen war, ward ihm, dem Professor Autenrieth, vor-

läufig als einem Vicekanzler das Amt desselben übergeben. Nach sechs Jahren war er im Vertrauen seiner Gönner durch seine Dienste so weit befestigt, daß man kein Bedenken mehr trug, ihm zur vorläufigen Belohnung die Kanzlerwürde selbst zu verleihen. Doch war damit, abgerechnet die Standschaft und der Verkehr mit der Regierung, für seine Wünsche wenig innere Macht verbunden, denn neben ihm stand noch der Rector der Universität in ungeschwächter Befugniß.

Als demnach der Entwurf aus Stuttgart zur Berathung kam, war er mit den Seinigen bemüht, den Einfluß seiner Würde auf Unkosten des Rectors auszudehnen (der Entwurf kam, wie man gesehen, seinen Wünschen durch Aufhebung jeder Wahlbefugniß entgegen), während die Andern, schon jetzo fürchtend, daß das beständige Kanzleramt durch ihn in eine Herrschaft über die Universität umschlagen würde, bemüht waren, den Kanzler, als eine nach dieser Ordnung neben dem Rector nicht mehr nöthige Person aus dem Spiele zu setzen.

Diese Ansicht waltet in mehreren Theilen des Gutachtens vor, welches der Senat nach Stuttgart absandte. So wird im Eingange besonders hervorgehoben,

„daß die Erfahrung einen aus der Mitte der Universität gewählten wechselnden Vorstand als nothwendig erfordert habe" (obgleich im Entwurfe die Wahl der Universität schon aufgegeben war); und nachdem der Rector ein vom Könige gewählter Diener sey, so erscheine nothwendig, mit Umgehung des „Kanzlers, als eines „besondern königlichen Commissärs, dem Rector alle Attri„butionen zu ertheilen, die ein vom Könige gewählter erster „Vorstand haben müsse;" überdieß wird wegen der Last der ihm obliegenden Arbeit eine beschränkte Dauer des Rectorats gewünscht, und auch bei Annahme derselben noch Erleichterung für ihn dadurch begehrt, daß die Competenz des ihm untergebenen Universitätsamtmannes in Behandlung der Disciplinarfälle erweitert wurde.

Gegen die Bestimmung, nach welcher die Senioren Vor-

stände der Facultäten seyn sollen, wird mit sehr triftigen Gründen Einsprache gethan, auf welche wir später zurückkommen werden; die übrigen Erinnerungen beziehen sich auf Vertheilung der Geschäfte zwischen Senat und einzelnen Commissionen, und es wird der zweckmäßige Vorschlag gemacht, das Einzelne sorgfältiger zu scheiden und an besondere Sectionen des Senats für Disciplin, Verwaltung u. s. w. zu verweisen.

Von der angekündigten Geschäftsordnung wünschte der Senat vor ihrer Bestätigung Kenntniß zu haben, da sie auch die innern Verhältnisse und die Competenz der Commissionen betreffen sollte.

Bei Vertheilung der Polizei und Disciplin zwischen das Oberamt und die Universität wird mit leichterklärlicher Differenz gegen den Grundsatz* wenigstens die Furcht vor Collisionen ausgedrückt. Sie zu vermeiden werden Vorschläge gemacht, welche wir nebst dem Uebrigen, was das Einzelne der Personen und Verhältnisse betrifft, hier füglich übergehen.

Indeß war der Kanzler, obwohl durch das Gutachten der Universität als ein unnützes und störendes Glied des Organismus bezeichnet, dadurch noch keines Weges aus dem Felde geschlagen. Die Entscheidung mußte von Stuttgart ausgehen, und es war natürlich, daß auch hier die ihm günstige Ansicht der mit der Universität auf Bureauwesen und Polizei Lossteuernden mit der frühern eine in ihr wissenschaftliche „Gemeinheit" schirmenden Gesinnung an einander gerieth, als die Sache vor den Geheimen Rath zu Erörterung gebracht wurde. In diesem Widerstreite geschah es, daß der Kanzler nebst seinen Gönnern dahin gelangte, seinen Ansichten Eingang zu verschaffen, und durch ein neues, zwischen die streitenden Ansichten hineingeschobenes Statut seiner Hoffnungen in vollem Maße theilhaftig zu werden.

Der Entwurf und der Senat gingen darauf aus, neben dem Rector den Kanzler aus dem Spiele zu setzen, im neuen Statut aber war das Blatt mit großer Geschicklichkeit gewen-

det worden. Der Rector war aus der Universität ganz herausgeworfen und der beständige Kanzler für immer in alle seine Befugnisse eingerückt. Er war der Sieger und der Herr, und die Universität hatte das Dienstkleid angezogen.

Man wird aus dieser geschichtlichen Nachweisung über den Ursprung des organischen Statuts vom 16 Januar 1829 ersehen, daß sie absichtlich nur so weit in das Innere der Sachen eingeht, als es zur Erklärung der Erscheinung im Ganzen nöthig ist. Die Parteien, ihre Bestrebungen und Ansichten und die Personen näher zu bezeichnen, wird als ein Stoff der spätern Geschichte auf den Fall zurückgelegt, daß das Statut für Tübingen für die Universität gegen alle Wahrscheinlichkeit dauern und für andere durch das Beispiel gefährlich werden sollte. Deutschland hat alsdann ein Recht zu erfahren, durch welches Bestreben und mit welchen Waffen seinen Universitäten der erste tödtliche Stoß versetzt wurde.

Bezeichnend aber für den Geist derjenigen, welche zu diesem Werke gerathen haben, ist es, daß ein organisches Statut, welches alle frühern Berechtigungen aufhebt und neue gründet, eine Universität in eine Administrativbehörde umgestaltet, unter dem gefahrlosen Namen **disciplinarischer** Einrichtungen eingeführt wird, denn das Statut wird gegeben, „um nach Fürsorge für die ökonomischen Bedürfnisse und die persönlichen Verhältnisse der Lehrer, nun auch die **disciplinarischen Einrichtungen dieser Lehranstalt** festzusetzen."

Disciplinarische Einrichtungen aber können doch nur Dinge, welche die Disciplin angehen, umfassen; diese aber ist nach Bedeutung des Wortes und allgemeiner Geltung aller Zeiten und Universitäten **Zucht** und **Ordnung** der **Studirenden**, umfaßt ihren Fleiß und ihr Betragen, und disciplinarische Einrichtungen können unmöglich etwas Anderes seyn, als Maßregeln, durch welche der Fleiß der Studirenden geordnet und ihr gutes Betragen gewährleistet wird. Daß aber eine Ordnung, welche Wechsel und Wahl von der

rectoramtlichen Würde bannt und alte Privilegien aufhebt, zur Disciplin gerechnet wird, dieses war eine Erfindung, die unsrer Zeit, der großen Wortmengerin im Gebiete der allen festen Bestand umkehrenden Bestrebungen vorbehalten war.

Die äußere Form des Organismus des Ganzen ist ungefähr wie im ersten Entwurfe, dieselbe Einrichtung des Senates, der Disciplinarcommission, des Verwaltungausschusses, die Vertheilung der disciplinarischen Behandlung zwischen dem Vorstande der Universität, der akademischen und polizeilichen Behörde, weil man sich einmal von der Idee nicht losmachen kann, daß in einer an sich unbedeutenden Landstadt wie Tübingen ein königlicher Stadtdirector auch neben einem königlichen Kanzler noch immer eine zur Aufrechthaltung der Ruhe der Studirenden nothwendige Person sey. Alle Clauseln des Entwurfs, welche irgend eine frühere Befugniß abschließen oder aufheben, sind mit gewissenhafter Sorgfalt beibehalten oder verschärft, und die Ernennung aller Glieder zu den oben bezeichneten administrativen Stellen in der Universität von der obersten bis zur untersten sind dem Ministerium vorbehalten. Den Professoren bleibt nichts übrig, als der Ernennung zu folgen, und so ist namentlich §. 7 nach Anordnung der Disciplinarcommission und ihrer zum Theil höchst lästigen Geschäfte bestimmt, daß die Berufenen, gleichviel ob Unfähigkeit dazu, oder Widerwille, oder literarische Arbeit sie abhält, dem ihnen ertheilten Auftrage sich zu unterziehen verpflichtet sind. Ist einmal das Bureau mit seiner Einrichtung, seiner Geschäftsordnung, seinem Zwang und dessen Aufsicht und Gewährleistung über die Mitglieder der Universität gekommen, so ist es ganz folgerecht, daß jeder, den es trifft, zum Geschäfte beordert zu werden, dem Befehle zu folgen genöthigt ist.

Was aber diesem Werk der Auflösung uralter Corporation und ihrer weisen Ordnungen das Siegel aufdrückt, sind die Paragraphen, in welchen mit Beseitigung des Rectors ein

beständiger Kanzler eingesetzt und ihm der Umkreis seiner Befugnisse gezogen wird.

§. 1.

„Die Besorgung der Angelegenheiten der Universität „und die Aufsicht über die dazu gehörigen Personen und An„stalten ist dem Kanzler der Universität und dem akademi„schen Senate unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen „anvertraut.“

§. 2.

„Der Kanzler ist königlicher Commissär und Vorstand „der Universität, und wird, gleich andern Collegialvorstän„den, von dem Könige auf den Vorschlag des Departements„chefs ernannt.“

§. 3.

„Stellvertreter des Kanzlers im Falle der Verhinderung „desselben durch Krankheit oder Abwesenheit ist der Vice„kanzler, welcher nach Vernehmung des akademischen Se„nats, auf den Vorschlag des Departementschefs, aus der „Zahl der ordentlichen Professoren an der Universität von dem „Könige je auf die Dauer von drei Jahren ernannt wird.“

§. 10.

„Die Amtsobliegenheiten des Kanzlers bestehen im All„gemeinen in der Handhabung und Vollziehung der Universi„tätsgesetze und aller sich hierauf beziehenden Einrichtungen, „Anordnungen und Verfügungen, insbesondere aber

„1) in der Direction der Senatsgeschäfte mit allen einem „Collegialvorstande überhaupt zukommenden Rechten und „Verbindlichkeiten;

„2) in dem Vorsitze bei der Disciplinarcommission und dem „Verwaltungsausschusse, in der Sorge für die Vollzie„hung der von demselben gefaßten Beschlüsse;

„3) in der Aufsicht über das akademische Lehr-, Amts- „und Dienstpersonal mit allen hieraus fließenden Be-

„fugnissen (königl. Verordnuug vom 30 October 1821,
„§§. 2, 3, 6, Staats- und Regierungsblatt S. 797);
„4) in der Sorge für die richtige Einhaltung der für den
„Anfang und Schluß der halbjährigen Ferien festgesetz-
„ten Termine, für die Verhütung aller Zwischenferien
„und sonstigen Unterbrechungen;
„5) in der Aufnahme und Verpflichtung der neu ankom-
„menden Studirenden, der Prüfnng ihrer Zeugnisse,
„der Führung der Universitätsmatrikel;
„6) in der Handhabung der akademischen Disciplin unter
„den Studirenden;
„7) in der Sorge für die zeitige Vornahme und zweckmä-
„ßige Behandlung der Semestral- und der Schlußprüfun-
„gen, in der Ausstellung der Studien-, Sitten- und
„Prüfungszeugnisse."

Indem wir auf die Beurtheilung dieser Einrichtungen und Befugnisse übergehen, lassen wir den Punct des öffentlichen Rechtes ganz bei Seite. Die Frage, in wiefern die Regierung befugt war, eine, wie es scheint, unter die Gewähr der Verfassung gestellte Corporation, der nach ihrem Statut keine ordentlichen Glieder ohne ihren Vorschlag oder gegen ihren Willen aufgedrungen werden konnten (§. 3 des Statuts von 1817), die ihren Vorstand selbst wählte (§. 4), ihre Beamteten selbst ernannte (§. 3), ihre eigenen akademischen Bürger mit besonderen Befreiungen und Befugnissen hatte (§. 15), ihre eigene Polizei und Gerichtsbarkeit ausübte (§. 8, 10, 12), ihr eigenes Vermögen besaß (§. 16), dazu ihr eigenes Erbrecht, ihre Patronatpfarreien hatte und beim Landtage besonders vertreten war, ohne Vereinbarung mit den übrigen Theilen, oder gesetzgebende Gewalt unter dem Vorgeben disciplinarer Einrichtungen auf eigene Hand in bezeichneter Weise aufzulösen oder umzugestalten, ist eine rein würtembergische Frage, die auch, wie ich aus dem vor mir liegenden Berichte des ständischen Ausschusses sehe *), ein Gegenstand der öffentli-

---

*) Organisches Statut für die Universität Tübingen und Ver-

chen Verhandlung während dieses Landtages seyn wird. Auch liegt die Sache mir darum fern, weil ich weniger darnach zu fragen habe, was irgend einer Regierung mit ihrer Universität zu thun erlaubt, als was der Universität, mit welchem Fug und Recht es ihr geschähe, verderblich ist. Es ist die Sache der deutschen Universitäten, von der es sich in dem in Tübingen gegebenen Beispiele handelt, und wie wichtig es auch sey, daß sie unter dem Schirm des öffentlichen Rechtes gegen die Künste der Intriganten, der Planmacher und der Gleichmacher, welche das Vertrauen auch der besten und weisesten Fürsten mißbrauchen, möglichst gesichert ruhe, so ist dennoch die erste die wesentlichste Frage, durch welche sogar zuletzt über ihr Recht entschieden wird, nach dem ihr Nützlichen und ihrer hohen Bestimmung Wesentlichen. Ist aber dieses gefunden und erkannt, so tritt von Seite des Staats nicht nur die Duldung und Beachtung desselben ein, sondern es wird für ihn zur Obliegenheit, ihren Bestand mit seiner ganzen Macht zu schützen und das noch Fehlende beizufügen und zu befestigen. Dazu ist er sofort durch die dringendsten Rücksichten auf seinen eigenen Flor und Gedeihen verpflichtet, die mit dem der Universität zusammenfallen.

In den oben angeführten Verordnungen für Tübingen aber, ihren Ergänzungen und Folgen, finden wir nicht nur die persönliche und wissenschaftliche Selbstständigkeit der Lehrer aufgehoben, sondern auch die Lehrfreiheit geschmälert, die Selbstbestimmung der Jugend in ihren Studien vernichtet, damit aber die Entfaltung des wissenschaftlichen Geistes unter Lehrenden und Lernenden gehemmt und, wie in diesem Charakter der Unterthänigkeit so in Einsetzung des Lehrzwanges, des Hörzwanges und ihrer Controlen alles, was man bis jetzo unter deutschen Universitäten verstand, vollkommen abgethan, und an dessen Stelle ein literarisch-administrativ-polizeiliches Büreau unter Kanzler und Stadtdirector eingesetzt.

---

gleichung und Beurtheilung des Inhaltes des neuen organischen Statuts nach dem Statute von 1827, von §. 49 an.

Wir werden sofort das Hauptsächlichste im Einzelnen nachweisen.

Es geschieht nicht aus irgend einer Vorliebe für einen begünstigten Stand, oder um alten Vorurtheilen oder irgend einer bequemen Würde zu huldigen, wenn in Bezug auf jede Universität begehrt wird, daß die sämmtlichen ordentlichen Lehrer derselben in ihrer wissenschaftlichen und amtlichen Thätigkeit frei, unter sich gleich und gleich berechtigt seyen, daß die Ueberhebung der Einzelnen nach Möglichkeit abgehalten und gegen jedes in ihre Thätigkeit störend eingreifende Uebergewicht ihr innerer Friede gesichert seyn müsse. Denn ihre Hauptthätigkeit ist nicht im Senat, nicht in der Disciplin oder der Verwaltung, sondern in dem Gebiete ihrer Wissenschaft und auf ihrem Lehrstuhl. In diesem aber kann für sie ganz allein gelten, was auf dem Gebiet der Forschung und des regsten Fleißes Ersprießliches gefunden wird und unter den Einsichtsvollen sich Geltung und freie Anerkennung verschafft, was auf den Katheder sich als belehrend, bildend und belebend an einer aufmerksamen Jugend bewährt. Jedes Ansehen auf diesem geistigsten und eben darum freiesten Gebiete, welches nicht ein Ansehen höherer Einsicht und größerer Würdigkeit ist, wirkt störend in diesen heiligen Kreis ruhiger und in sich befriedigter Thätigkeit, und bricht entweder die Kraft der Forschung, oder es hemmt die Freudigkeit des Berufes. Denn statt der freien Geltung setzt es das Ansehen der Person ein, und nöthigt den wissenschaftlichen Mann, seine Aufgabe und Bestimmung zu vergessen und sich nach dem umzuthun, was einer zufälligen, äußern und materiellen Macht angenehm oder erwünscht ist, und nicht selten mit Aufopferung seiner Ueberzeugung und seines wissenschaftlichen Namens dasjenige zu bedenken, was Rücksichten auf sein äußeres Wohl und das den äußern Einflüssen bloßgestellte Wohl der Seinigen ihm auflegen. Haben wir dadurch Bestimmung und Stellung des akademischen Lehrers richtig bezeichnet, so steht er zu jedem höher Gestellten in der Universität in einem Verhält-

nisse, das von dem irgend eines Rathes oder Beamteten einer administrativen Behörde zu seinem Chef wesentlich, und im Innern verschieden ist; denn ein jeder Beamteter kommt mit einer in sich abgeschlossenen Vorbildung zu einem bestimmten und meist formellen Geschäft, und die ganze Sphäre seines Berufes ist in dem Bureau beschlossen, während die Hauptaufgabe des akademischen Lehrers auf jenes freie Gebiet geistiger Thätigkeit gestellt und sein Antheil an der Administration der Anstalt gegen jene gehalten etwas sehr Untergeordnetes ist. Jenem liegt ob, das ihm zugewogene Pensum einen Tag wie den andern zu bewältigen, auf den laufenden Bedarf seine Aufmerksamkeit zu richten und meist zu beschränken, die in geregelter Thätigkeit einander folgenden Protokolle, Berichte, Anträge, Gutachten und Bescheide zu erledigen, während die vorzüglichste Thätigkeit eines akademischen Lehrers so wenig wie die Wissenschaft, die er pflegt, oder die Jugendbildung, der er obliegt, in ihrem Innern, sey es gemessen, oder controlirt werden kann. Ferner kommt dem obersten Leiter eines administrativen Geschäftsmechanismus mit der dafür nöthigen Macht die Sorge zu, daß ein jeder Arbeiter an seiner Stelle in seiner Sparte das vorgeschriebene Maß regelmäßig und genau erfülle, und daß durch ein abgemessenes Ineinandergreifen der Räder die Maschine der Administration schwunghaft und in regelmäßiger Bewegung gehalten werde: während in dem Gebiet der akademischen Thätigkeit die erste Pflicht ist, darauf zu achten, daß die freie Bewegung der Einzelnen nicht durchkreuzt oder gestört und durch untergeordnetes Zugreifen bei dem administrativen Geschäft der Anstalt oder durch äußere Rücksichten in der Hauptsache nicht gehemmt werde. Hier gilt es, im Bureau die erworbene Kenntniß zu brauchen oder zu verwerthen, zu befehlen, zu verbieten, zu berichten, dort nach dem Unbekannten und Fernliegenden zu trachten, das Neue zu finden, das Alte zu verjüngen, frisch und jugendlich zu bleiben, um den Geist der Jugend zu befruchten und zu bilden, thätig und unverdrossen, um das Gebiet

der

der Wissenschaften durch neue Pflanzungen anzubauen, der allgemeinen Bildung Nutzen, der Anstalt Ehre zu erwerben. Nur ein ganz mechanischer Kopf kann beide Gebiete der akademischen und der administrativen Thätigkeit für gleicher Art, gleiche Richtung und gleiche Wesenheit halten, und wie es vor einer in Tübingen vom Kanzler erlassenen Anzeige einer Rede am 27 September 1829 geschehen, diese Gleichstellung als das Erforderniß „eines zum Selbstbewußtseyn fortgeschrittenen Staates, und als den Triumph" der philosophischen Staatswissenschaft über „die bloße Gefühlskenntniß" vom Staate darstellen; nur ein solcher kann die auch der Universität neben ihrer Hauptbestimmung nöthige administrative Thätigkeit zur Hauptsache erheben und nach der für sie erforderlichen Norm über das Ganze hinfahren und entscheiden; nur ein solcher kann aus dem Wahne der Gleichheit ungleicher Dinge die Lehre ziehen, daß Alles, was dem mechanisch administrativen Betriebe sich täglich erneuernder Geschäfte frommt und zusteht, auch als heilsam anzuerkennen sey, um die schöpferische Thätigkeit des Forschens zu beleben, die Bahn desselben zu erweitern, den Gang auf ihr zu erleichtern, die Erfolge zu sichern. Ihm bedeutet es gleichviel, ob es gilt die Streitenden in der Gerichtsstube zur Vernunft zu bringen, die Bauern auf dem Oberamt in Ordnung zu halten, die Landstreicher auf der Polizei zu behandeln, und den Geist einer gebildeten und erregbaren Jugend auf der freien Bahn der Forschung und durch die schwere Kunst des wissenschaftlich akademischen Vortrags der Bildung und der Sittlichkeit entgegen zu führen.

Muß aber das Collegium der ordentlichen Professoren im Ganzen und in seinen Gliedern unabhängig gehalten werden, kann es ohne die daraus fließende Selbstständigkeit, gleiche Geltung und Würdigkeit der Einzelnen den großen Forderungen des Staats, der Bildung und der Wissenschaft nicht genügen, so folgt, daß es nicht zufällig, sondern seinem Wesen nach c o r p o r a t i v, und die auf dasselbe ge-

gründete Universität eine wissenschaftliche Gemeinheit oder Corporation nicht durch irgend eine Convenienz oder Vorliebe, sondern durch ihre Natur ist. Denn nur die Corporation ist geeignet, die zu ihr gehörigen Individuen gegen äußere Macht und fremden Einfluß in die gehörige Sicherheit zu stellen und durch weise Vertheilung der Berechtigungen und Pflichten ein jedes ihrer Glieder in dem ruhigen Besitze seiner Unabhängigkeit und seiner Ehre zu schirmen.

Diesen auf Freiheit und Unabhängigkeit gegründeten Inbegriff akademischer Individuen und Verhältnisse steht nun verbindend und ordnend gegenüber die Macht des Vorstands oder Rectors. Eben so wesentlich wie die innere Sicherung der Lehrer in allem ihrer Lage Zuständigen, ist es der Universität, daß die Macht ihres Oberhaupts stark und ausgedehnt, aber eben darum auch, daß sie von einem Mann aus ihrer Mitte verwaltet, durch Wahl übertragen und in ihrer Dauer beschränkt werde.

Wie man auch den Rector stellen mag, er ist das Haupt der Universität, und muß, im Fall er sein Amt mit Nachdruck und zu ihrem Vortheil verwalten soll, mit großen Befugnissen umgeben seyn. Er muß beim Senat und den übrigen Behörden den Vorsitz, bei jedem allgemeinen Geschäft die Initiative, die Beachtung des Einzelnen, die in Leitung des Ganzen haben, die Bewegungen der Jugend beobachten, unter ihr den Frieden wahren, und sie auch durch persönliches und amtliches Ansehn auf den Wegen des Fleißes und der geselligen Ordnung leiten. Ist er zunächst, wie er es seyn muß, für das Ganze der Universität verantwortlich, so kann seine Befugniß nicht auf eine Weise bedingt seyn, daß dadurch sein Einfluß illusorisch, seine Verantwortlichkeit unmöglich wird. In dieser Ausdehnung und Natur der rectoramtlichen Macht ist aber zunächst der Grund enthalten, weßhalb sie nur einem zur Universität Gehörigen, mit Sicherheit kann anvertraut werden.

Die Universität ist etwas in sich so Abgeschlossenes, so sehr ens suis generis, und muß es seyn, daß Keiner, der außer ihr steht, sich ganz mit ihr befreunden, sie vollkommen verstehen kann, ganz abgesehen, daß in ihr als einer in sich abgeschlossenen Gemeinschaft nur Geltung haben kann, was zu ihr gehört, bei Lehrern sowohl, als auch bei Studirenden, und bei diesen noch ganz besonders. Schon ein Gymnasium würde sich schwer von einem ihm nicht als Lehrer angehörigen Vorstande leiten lassen. Dazu kann nur ein Mann, welcher in der Universität lebt und wirkt, sein Glück, seinen Ruhm mit ihrem Gedeihen und ihrem Wohl und ihrer Ehre verbunden achtet, für sie ein offnes und volles Herz, er allein kann deßhalb, weil er die innern Verhältnisse, Lagen und Bestrebungen der Einzelnen kennt, zur Leitung derselben und des Ganzen den wahren Beruf haben, und es ist eins der traurigsten Symptome der über Tübingen gekommenen Desorganisation, daß nach §. 2 die Würde des Vorstands der Universität nicht einmal an das Collegium der Professoren geknüpft ist, und von dem Ministerium ihr irgend ein Collegialdirector aus dem Gebiet der administrativen Thätigkeit als Oberhaupt zugewiesen, oder auch ein untergeordneter Beamteter dazu erhoben werden kann. Zürnt ihr das Ministerium, so mag sie zusehen, ob nicht über Nacht ihr ein neuer Hofacker mit noch erweiterter Machtvollkommenheit als Kanzler zugeschickt wird, um über die Professoren die Zuchtruthe zu schwingen, wie er sie über die Studenten geschwungen hat.

Eben so wichtig und durch die Natur der Sache geboten ist das Wahlrecht der Universität in Bezug auf den Rector. Nur den gleichberechtigten Professoren steht das Urtheil zu, wer aus ihrer Mitte das Amt des Rectors in einer Weise führen wird, daß es den Einzelnen nicht hemmend, und dem Ganzen förderlich sey, und dieses Urtheil kann allein durch die freie Wahl ausgesprochen werden. Es ist ebenso ein Amt des persönlichen Ansehens wie der äußeren Macht, und seine Stärke wird um so bedeutender und entschiedener seyn, je

mehr sie durch Vertrauen, Achtung und Zusammenwirken der Amtsgenossen gehoben wird. Mißtrauen, Argwohn und Widerstreben der Einzelnen werden in jedem Falle auch dem festesten Willen und der ausgedehntesten Befugniß hemmend entgegen wirken. Daß der Regierung die Bestätigung der Wahl vorbehalten bleibt, ist für die Universität ohne Gefahr, und ihrer Stellung gegen die oberste Behörde vollkommen gemäß.

Gegen den Wechsel des Rectorats haben sich besonders diejenigen erhoben, welche die innere Unabhängigkeit und Freiheit des wissenschaftlichen Lebens und Wirkens den administrativen Rücksichten unterordnen, und es für gering achten, daß jene gefährdet würden, im Fall nur von den äußern Formen, welche sie allein im Auge haben, die nicht einmal gewisse oder große Gefahr der Störung entfernt gehalten wird. Ist die Universität geregelt, und jeder ordentliche Professor durch die seinem Amte anhaftende Theilnahme an der Führung ihrer Angelegenheiten mit derselben bekannt, so hat der Wechsel der obersten Person für das Ganze nichts zu bedeuten, zumal das Materielle der Geschäftsführung durch die stehende Form des Senats, des Verwaltungsausschusses und durch die stehenden Beamteten der Universität, den Secretär, Cassenführer, den Actuar und andere gesichert ist.

Dazu kommt der durch den öfteren Wechsel bedingte regere Eifer der Geschäftsführung von Seite neu eintretender Rectoren, der gar nicht gering anzuschlagen ist. Man kennt Universitäten, wo durch Fehler der Wahlordnungen es dahin gekommen ist, daß das Rectorat nur in einer kleinen Anzahl Bevorrechteter umgeht, und bei ihnen gerade zeigt sich mehr Erschlaffung und Schlendrian, als in denjenigen Universitäten, wo ihr Wechsel mannigfaltig ist, und immer neue Bestrebungen und frischen Eifer an die Spitze der Anstalt bringt. Endlich ist die Führung des Rectorats nothwendig eine Ablenkung von der literarischen, das ist hauptsächlich akademischen Thätigkeit. Es ist darum für den Einzelnen nöthig, daß die Verwaltung in der Dauer beschränkt sey. Sechs

Monate, die auf mehren Universitäten gesetzlich sind, begreifen eine zu kurze Zeit für Orientirung und Entfaltung eines bestimmten Charakters der Amtsführung; dagegen macht jedes akademische Jahr ein Ganzes für sich aus, und wird daher füglich einen eigenen Rector haben. Längere Dauer aber wäre nicht nur die literarische Thätigkeit eines Einzelnen beeinträchtigend, sondern würde, zumal bei größerer Ausdehnung über eine Reihe von Jahren, in diesem Gebiete der Freiheit und Selbstbestimmung ein Patronat gründen, das von jedem überwiegenden andauernden Ansehen unzertrennlich ist, und dadurch die Wurzeln seines Gedeihens verletzen; aber ein beständiges Patronat wäre eben deßhalb, weil es statt der freien Bewegung eine durch äußere materielle Macht gebotene Richtung in die Universität brächte, und statt der unabhängigen Geltung die Rücksichten der Gunst, der Beschützung, der Intriguen einführte, der Tod der Anstalt.

Schon jedes zufällige, nicht auf rein wissenschaftlichem Boden ruhende Uebergewicht irgend eines Einzelnen der Universität ist ihr im höchsten Grade schädlich. Heyne, der große Lehrer und Gelehrte in Göttingen, und der in jeder Hinsicht mehr werth war als viele Kanzler auf andern zusammen, hatte durch Münchhausen und dann durch Brandis, in Bezug auf den innern Gang der Universität, ohne irgend eine äußere Form, ein Uebergewicht bekommen, das er in den meisten Fällen wohlthätig, unter andern aber auch dazu anwendete, die philosophischen Bewegungen der Zeit von Göttingen fern zu halten. Nach dem was Heeren von ihm in seinem Leben berichtet, war er gewohnt von sich zu rühmen, er habe zu bewirken gewußt, daß während seines Aufenthaltes in Göttingen ein philosophisches System nicht zugelassen worden und aufgekommen sey. Weil von allem menschlichen Wissen, besonders dem im Alterthume begriffenen, ihm gerade die Philosophie am wenigsten und in ihrem speculativen Theile gar nicht zugänglich geworden, war er gewohnt, die Erscheinung derselben, in welcher Form sie auch seyn mochte, für ein Ungemach und eine Störung zu

halten, die man von dem ernsten Sitze der Musen entfernen müsse. An einer andern nordischen Universität hat jetzo in umgekehrter Richtung ein Philosoph mit einem an sich sehr abgeschlossenen und eigenthümlichen, für Viele zurückstoßenden Systeme sich des Zutrauens der Machthabenden und dadurch eines Einflusses versichert, der auf den Gang der Studien und sogar auf die Folge des Ganges bei Anstellungen einseitig und schädlich einwirket. Es ist nicht ein Gebrauch, es ist beinahe schon eine Nothwendigkeit geworden, seine Vorlesungen zu besuchen; seine Ansichten gelten bei Beförderung zu akademischen Lehrämtern, zu Schulämtern, und sogar, sagt man, zu solchen Aemtern, die mit der Philosophie in weiter keinem Verbande stehen.

Unnöthig wäre, diese Beispiele zu häufen, zu zeigen wie hier ein Arzt, dort ein Theolog, anderwärts ein Jurist, ein Historiker durch Gunst und Vertrauen gehoben, das Gepräge seines Geistes, seiner Ansicht, seiner Wissenschaft zu dem Stempel allgemeiner Geltung zu erheben sucht, und dadurch dem freien, selbstständigen und ehrenhaften Gange der deutschen wissenschaftlichen Bildung und Entwickelung, so viel er vermag, hemmend und verwirrend entgegentritt. Das aber geschieht auf Hochschulen, wo ein solcher Einfluß zufällig und vergänglich ist. Was also, darf man fragen, wird die Folge seyn, wo er systematisch hineingepflanzt und dem ganzen Organismus verwebt wird, wo man aus der Mitte der Professoren einen Begünstigten, mit einer in sich abgeschlossenen Ansicht und Eigenthümlichkeit, herausgreift, ihn mit der Aufgabe, sich und sein Bestreben gegen den Widerstreit der Andern geltend zu machen, in die Universität stellt, und ihn auf Lebenszeit mit dem doppelten Ansehen eines königlichen Commissarius und eines Vorstandes der Universität ausstattet? *) Welches auch die Absicht der Behörde war, da

---

*) Es sey erlaubt, hier einzufügen, wie die verständigen und ruhigen Männer, welche den Bericht des ständischen Aus-

sie dieses vorkehrte, sie selbst hat ihm die Weisung gegeben, ja ihn in die Nothwendigkeit gesetzt, seine Macht durch die

---

schusses an die zweite Kammer für den Landtag von 1820 entworfen haben, hierüber urtheilen:

Die wichtigste Veränderung ist, daß während früher der Vorstand (Rector) der Universität von dem akademischen Senate aus seiner Mitte auf die Dauer von sechs Monaten gewählt, und die Wahl dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Bestätigung vorgelegt wurde (§. 4. des ältern Statuts von 1817), nunmehr der Kanzler (nach §. 2 des neuen Statuts) nicht nur, wie früher, auf Lebenszeit königl. Commissär, sondern auch lebenslänglicher Vorstand der Universität ist, und gleich andern Collegialvorständen von dem König auf den Vorschlag des Departements-Chefs ernannt wird. Damit ist zugleich die bisherige Gelehrtenrepublik der Universitätslehrer in ein Landescollegium verwandelt, dem auch (in §. 9 des neuen Statuts) eine Geschäftsordnung zugesichert ist.

Diese Veränderung ist auch in materieller Beziehung so wichtig, und man darf wohl sagen, so bedenklich, daß wir uns wohl bei ihr noch länger verweilen und dabei Gründe benutzen dürfen, welche in öffentlichen Schriften verhandelt wurden.

Ein aus der Reihe der Professoren entnommener, permanenter Vorstand der Universität wirkt der Universalität der Bildung, wovon doch die Universitäten den Namen haben, geradezu entgegen, weil kein Mensch universell ist, und gerade die ausgezeichnetsten Köpfe, welche einzelne Wissenschaften am kräftigsten fördern, einer einseitigen Richtung folgen, somit als lebenslängliche Vorstände in gleichem Verhältnisse ihrer Tüchtigkeit die Universität selbst in einseitiger Richtung mit sich fortreißen.

Ein von der Regierung eingesetztes, permanentes Regiment hat im günstigeren Falle eine der Regierung feindselige Opposition, im schlimmeren Falle einen Geist der Heuchelei und Lüge zur nothwendigen Folge, selbst wenn der von der Regierung ernannte, permanente Vorstand der hierzu nach seinen übrigen Beziehungen geeignete Mann ist.

Unendlich größer aber ist der Nachtheil und kann zur förmlichen Aechtung der Anstalt im In- und Auslande führen, wenn, was doch auch möglich ist, ihr Vorstand ein Obscurant, ein Mystiker, herrschsüchtig, anmaßend, servil (nicht im poli-

Unterjochung der Andern zu befestigen. Er muß das Widerstreben gegen seine Ansichten und Absichten brechen, er muß

tischen Sinne des Worts) schwach, den Schmeicheleien zugänglich, als Lehrer oder auf andere Weise persönlich in die Interessen der Universität und ihrer Angehörigen verflochten ist.

Es läßt sich nicht einwenden, daß es in der Macht der Regierung stehe, alle dergleichen schlechte Umtriebe zu verhindern, es seyen in andern Collegien auch permanente Vorstände, von denen man dergleichen Nachtheile noch keineswegs beobachtet habe. Allerdings steht es in der Macht der Regierung, dem Unwesen zu steuern, wenn und wo sie es erkannt hat. Aber gerade darin liegt die Gefahr, daß sie so leicht von einem permanenten Vorstande absichtlich irre geleitet werden kann, weil sie keine Controle hat und weil ihr schon deßwegen die Universitätsangelegenheiten unbekannter bleiben, als alle die gewöhnlichen Staats- und Regierungsgeschäfte. Bei Fehlern und Mißgriffen des permanenten Vorstandes, die der Regierung minder bedeutend schienen (und der permanente Vorstand wird doch wohl auch Freunde bei der Regierung haben, die eine etwaige Blöße zu verdecken suchen) wird sie ihn schützen, um sich nicht selbst in ihrem Organe zu compromittiren.

In dem Universitätszustande überhaupt ist Alles anders als in den für Regierungsgeschäfte bestimmten Collegien; der akademische Senat ist nicht ein Collegium im gewöhnlichen Sinne des Wortes, und kann nie ein solches werden. Ein Collegium von Räthen hat den Mittelpunkt seiner Thätigkeit in sich; alle Geschäfte, die von den einzelnen Mitgliedern außerhalb der Sitzungen vollbracht werden, sind bloß vorbebereitend, die wesentlichen Arbeiten sind die des Berathens und Beschließens in den Sitzungen. Der Vorstand erhält daher die unmittelbare, anschauliche Kenntniß von allen wesentlichen Arbeiten der Mitglieder in den Sitzungen. Bei den Mitgliedern des akademischen Senats bestehen dagegen die wesentlichen Geschäfte in dem Halten der Vorlesungen und in ihren auf Studium und Lehrmittheilungen sich beziehenden gelehrten Arbeiten und Einwirkungen. Was in den Senatssitzungen gewöhnlich vorkommt, ist im Vergleich gegen die eigentlichen Zwecke der Anstalt fast nur Nebensache. Es kann einer ein sehr vorzüglicher Lehrer seyn, und in den Se-

diejenigen beugen oder entfernen, die sich gegen ihn aufrecht halten. Wären auch nicht die Gefühle des Vaters, des

natssitzungen eine ganz untergeordnete und unnütze Rolle spielen.

Der Vorstand eines Collegiums hat vorzugsweise formelle Pflichten; allein wenn diese auch der Vorstand des akademischen Senats zu üben vermag, so wird letzterer ihn deßwegen noch nicht besonders achten, weil er seine Achtung nach einem andern Maßstabe, nach den materiellen Eigenschaften, die dem Gelehrten und Lehrer Achtung verschaffen, abmißt.

Es verschwindet demnach die aus der Analogie der Collegien entnommene Einwendung gegen die Uebel, die ein permanenter Vorstand auf Universitäten hervorbringen kann, wegen der ganz verschiedenen Beschaffenheit eines Rathscollegiums für Regierungsgeschäfte und eines akademischen Senates als ganz ungegründet, wie es denn überhaupt nicht wohl passend ist, dem akademischen Senat eine den Collegien in jeder Beziehung analoge Einrichtung geben zu wollen, weil man dadurch die Universitätslehrer von ihrem eigentlichen und wesentlichen Zwecke ganz entfernt.

Kräftige Regierungen, denen man ein consequentes und festes Verfahren nicht absprechen kann, haben das wechselnde Rectorat nicht bloß auf ihren alten Universitäten bestehen lassen, sondern selbst auf neuen eingeführt. Wir wollen vermuthlich nicht bloß dadurch den gelehrten Stand ehren, sondern ohne Zweifel nicht ein zweifelhaftes Experiment wagen, gegen eine viele Jahrhunderte alte Sitte, zu deren Abolition in der That kein erheblicher Grund vorhanden ist.

Ein sehr bekannter Lehrer und Schriftsteller auf einer auswärtigen Universität sagt:

„Der wechselnde sowohl wie der permanente Vorstand einer „in ihrer Art so einzigen und eigenthümlichen Corporation, „wie eine jede akademische Lehranstalt ist, kann persönlich ein „malum seyn. Ein bald wechselndes malum wird aber alsdann „doch ein minus malum seyn. Ein permanentes bonum auf„zufinden, wäre freilich das Beste."

„Nach vierzigjähriger Beobachtung auf mehreren Universi„täten weiß ich, unter vielen mir verehrungswürdigen Colle„gen, doch keinen, den ich, wenn er permanenter Vorstand „hätte werden sollen, für ein permanentes bonum hätte „halten können."

Oheims, des Verwandten, des Freundes, es drängt ihn das Gefühl und das Bewußtseyn seiner Lage sich auf einer Höhe zu behaupten, auf die ihn Gunst, Einfluß und eigene Betriebsamkeit erhob, — es gilt für ihn als Bedingung seines Daseyns, die Universität allmählich mit denjenigen zu bevölkern, die seinen Ansichten folgen, seinen Geboten gewärtig, seinem Willen folgsam, seinem Ansehen unterworfen, seinem Banne pflichtig sind. Wie? oder fehlt ihm es hiezu an Macht? Ganz und gar nicht. Sind ihm hiezu nicht schon als dem Kanzler Mittel und Wege genug geöffnet? Er leitet (§. 10) das Geschäft des Senats mit allen einem Collegialdirector überhaupt zukommenden Rechten und Verbindlichkeiten, er übt in gleicher Eigenschaft und Machtvollkommenheit die Aufsicht auch über das akademische Lehrpersonal mit allen daraus fließenden Befugnissen. Er kann also die Sitzungen des Senates, welche die wichtigen Interessen der Einzelnen und des Ganzen umfassen, nach eigenem Ermessen halten und nicht halten, darf das den Begünstigten Betreffende zur Berathung bringen, das dem Widersacher Günstige verschieben, oder entfernen, gegen die Abgeneigten mündliche und schriftliche Verweise erlassen, und da er Organ zwischen Universität und Regierung ist, in sächlichen und persönlichen Dingen, die Ansicht, die Hemmung, die Entfernung, die Berufung bei ihr durchsetzen, für welche sein Einfluß im Innern der Universität nicht ausreichend gewesen ist. — Wie ist bei einer solchen Macht, bei der nicht einmal der Trost des Wechsels, sondern höchstens die Aussicht auf den Wechsel des Herrschers durch einen Todesfall eintritt, auch nur denkbar, daß jene Selbstständigkeit der Einzelnen, jene Freiheit der Bewegung, jene darauf begründete Achtung des Gelehrten bestehen kann, in der das Wesen der Universität begriffen ist? Wenn jetzt ein Theil der Universität aufrecht steht, wenn unter den Lehrern noch eine bedeutende Masse unabhängiger Ansichten, selbstständiger Bewegung im Gebiete des Wissens und amtlichen Bestrebens gefunden wird, so geschieht es, weil seine Macht

noch neu ist, und weil der alte, starke Baum der wissenschaftlichen Studien, der in der alten Universität gepflanzt und gezogen ward, obwohl an seiner Krone behauen und an seinen Wurzeln verletzt, nur langsam abstirbt und verdorrt. Hört jene Männer, unter ihnen selbst die ruhigsten und friedlichsten, in ihren vertrauten Aeußerungen ihren Unmuth, ihren Kummer, ihre Sorgen aushauchen, vernehmt, wie ihnen ihr Geschäft verleidet, ihr Verhältniß zur Last geworden ist, wie der neue Herr schon jetzo im Ganzen und Einzelnen auf sie drückt, hier verweiset, dort anordnend oder verbietend hemmt, oder den Professoren gleich den Studenten ausschreibt, wie sie gehen oder kommen, nicht unter dem Vorwand der Gesundheitspflege oder Badereise länger ausbleiben sollen, und wie sonst die Plackereien und kleinen Demüthigungen heißen mögen. Fühlt mit ihnen, wie der Universitätszustand von Tübingen schon jetzo zum Skandal von Deutschland geworden ist, und wie hart und verstockt auch euer Herz sey, oder wie eingenommen euer Geist von der Vorstellung des Parteikampfes in Tübingen — die Ahnung eines großen Ungemachs, das über des Landes Universität gekommen ist, muß euch nothwendig anwandeln. Man lasse diesen Zustand nur noch fünf Jahre bestehen, und es wird nicht ausbleiben, was der Ausschuß der Stände voraussieht und als die Aechtung der Anstalt im In- und Auslande (S. 79) bezeichnet hat, auch wenn ihr Vorstand, wie dort angenommen wird, nicht herrschsüchtig, nicht anmaßend, servil, schwach, nicht den Schmeicheleien zugänglich wäre. Es reicht hin, daß er als Lehrer, als Mensch, Vater, Oheim, Vetter und Freund persönlich in den Interessen der Universität verflochten, daß er als Kanzler genöthigt ist, sein bestrittenes Ansehen auf Kosten Anderer und der Anstalt geltend zu machen; der bloße Organismus und seine Bedingungen und Folgen reichen hin, um die Ueberzeugung zu wecken, und mit jedem Jahre mehr zu verbreiten, daß Tübingen unter solchem Regiment aufgehört hat, eine deutsche Hochschule zu seyn, und zu der

Bestimmung, die man ihr, wenn auch nicht angewiesen, doch bereitet hat, eine administrativ = polizeilich = literarische Zwangs = und Strafarbeitsanstalt ohne Kraft, ohne Erfolg, ohne Geltung, zu werden herabsinken muß.

Dabei haben wir noch gar nicht auf den zweiten und noch bedenklicheren Theil der Macht des neuen Vorstandes hingewiesen: Er ist nicht nur Kanzler mit der ehemals dem Rector zustehenden und durch die Befugniß eines Collegial = Directors verstärkten Amtsgewalt, er ist auch zugleich königl. Commissarius bei der Universität.

Nichts hat dem Ansehen und dem Gedeihen der deutschen Universitäten seit ihrem Ursprung eine tiefere Wunde geschlagen, als die in Folge der Karlsbader Beschlüsse verfügte Einsetzung außerordentlicher landesherrlicher Commissäre mit jener Weisung und Macht, die wir kennen. Ich gehe nicht auf die Gründe dieser Maßregel ein, untersuche nicht, in wie fern sie nöthig war und durch die Bewegungen der Zeit geboten wurde: sicher ist, daß, was man als „demagogische Umtriebe" unter der Jugend später entdeckt hat, erst nach Annahme jener Maßregeln eintrat und einer Zeit angehört, wo die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten ihre Hand über die Universitätssachen schon ausgebreitet hatten. Ebenso ist hier gleichgültig, ob jene politische Aufregung unter die Jugend durch eine Reaction gegen den neuen Druck gerieth, oder Nachwirkung der großen, ihr nicht fremden Weltbegebenheiten war, und in dem allgemeinen Unmuth über getäuschte Hoffnungen neue Nahrung fand. Aber welches auch die Gründe der Maßregel und die Natur des Uebels waren, gegen welches man sie nahm: zu beklagen und als eine öffentliche Calamität zu betrachten bleibt es immer, daß die sämmtlichen deutschen Universitäten, die verdächtigen wie die unverdächtigen, und mit der ganzen akademischen Jugend der ganze höhere Lehrstand, daß die Universitäten im Ganzen, kurz nachdem man sie als die Zierde, als den Stolz und die Stärke von Deutschland anerkannt, und als die mächtigen Pflegerinnen des öffentlichen Geistes gepriesen hatte, nun auf einmal der öffentlichen Macht verdächtig,

des früheren Vertrauens verlustig, und unter Hut und Aufsicht administrativer Beamteter gesetzt wurden, die mit ausgedehnten Vollmachten ausgerüstet und oft nichts weniger denn die Universitäten, ihr Wesen und Bedürfniß kennend, als die obersten Leiter derselben erschienen, die Beschlüsse des Senates änderten oder geboten, die Lehrvorträge beobachteten, durch polizeiliches Verfahren die Studierenden, durch Controle die Lehrer plagten, und in einem oft ganz zweideutigen Ansehen sich dadurch zu schirmen suchten, daß sie die geheimen Springfedern ihrer verborgenen Macht bei der obern Behörde gegen die Mißfälligen in Bewegung setzten. Diese Demüthigung der deutschen Wissenschaft und Bildung in ihren ehedem geachtetsten und gepflegtesten Organen war der härteste Schlag, welcher die Universitäten zu einer Zeit traf, wo sie, was auch die Verfehlungen weniger Individuen seyn mochten, etwas ganz Anderes erwartet und verdient hatten. Zugleich erschien in jener beklagenswerthen Maßregel der erste allgemeine, vollständige und entscheidende Sieg, welchen die im Eingang geschilderten geheimen Feinde über die ihnen verhaßten Anstalten davon trugen.

Nun ist zwar die Zeit glücklich vorübergegangen, in welcher die Argwöhnischen, die Alarmisten, die Furchtsamen und die Heuchler der Furcht zu einem augenblicklichen Einflusse gelangt waren; die Commission, welche Jahre lang gleich einer dunkeln Gewitterwolke zu Mainz gelagert war, hat sich ohne Blitz und Donner weggezogen, oder, ohne Bild, ist spurlos und erfolglos aus einander gegangen; aber die außerordentlichen Regierungscommissäre bei den Universitäten, der Anhang und die Folgen derselben sind zurückgeblieben, und die Universitäten haben sich von dem Mißgeschicke noch jetzo nicht erholt, das durch Einsetzung und Einwirkung jener Männer über sie gekommen ist. Diese haben überall, zum Theil auch in Ländern des festesten und unbestrittensten Bestandes der Universitäten, wie an der sächsischen Hochschule zu Leipzig, an ihren Grundlagen gegraben und gewühlt, haben den Senat, die Professoren gemeistert, die Obliegenhei-

ten derselben an sich genommen, und in mehr als Einem Falle die akademischen Behörden zu bloßen Werkzeugen und Vollstreckern der Beschlüsse und Befehle, die von ihnen ausgegangen, wie z. B. der von ihnen verhängten Dimission und Relegation, herabgewürdigt. Auch da, wo man sonst das Jahr über wenig oder nichts von ihnen hört, treten sie zuweilen in ihrer dem Ansehen und der Würde der Universitäten feindseligen Gestalt plötzlich hervor, und nicht das geringste Unheil sind die geheimen Berichte voll schlimmer Dinge über den Geist der Lehrer und der Jugend, durch welche sie ihre Thätigkeit zu bewähren, oder ihren Abneigungen zu genügen gemeint sind. So ist, um die Beispiele nicht in der Ferne zu suchen, mir schon in dem ersten Monate meiner Amtsführung begegnet, daß der königl. außerordentliche Ministerialcommissär der L. M. Universität dahier Klagen widerspenstiger Studenten in Disciplinarsachen gegen den Rector angenommen hat, und gemeint war, diesen durch seine Aufforderung zu bestimmen, ihm gegen dieselben als Partei Rede zu stehen. Unmöglich kann bei einer solchen Macht, im Fall sie von längerer Dauer seyn sollte, die Stärke und Würde einer Universität ausdauern; denn diese, auf das Gebiet des Geistigen und Sittlichen gewiesen, beruht auf Ansehen und Achtung, und muß durch jene Umkehrung aller akademischen Ordnung dieser ihrer Grundlagen nothwendig verlustig gehen.

Es ist endlich Zeit, nachdem auch die Argwöhnischsten und Beschränktesten für Deutschland zu fürchten aufgehört haben, daß die Geburt des schlimmsten Argwohns abgethan und die Universitäten nach so vieler und langer Demüthigung und Kränkung ihrer theuersten Interessen endlich wieder in die Befugnisse und in das Vertrauen eingesetzt werden, dessen sie nie unwürdig geworden sind. Aber während dahin sich die Hoffnung und das Bestreben eines Jeden richten muß, dem die große Nationalangelegenheit der deutschen Bildung und Ehre am Herzen liegt, tritt auch hier das Statut von Tübingen hemmend und widerstrebend entgegen. Bei einer Ordnung, wie sie dort begründet wird, ist ein Commissarius solcher Art und

Befugniß nicht eine vorübergehende Erscheinung, sondern eine Nothwendigkeit. Nicht ohne langen und vielfachen Widerstand kann sich die alte Universität in ihr Schicksal fügen, und in der neuen Form bewegen. Jener muß gebrochen, diese gewaltsam eingehalten werden. Darum ist der königl. Commissarius dort neben den Kanzler zur stehenden Person und mit ihm vereinigt worden, und war irgend eine Hoffnung, daß gegen den durch das Statut auferlegten Zwang sich noch ein akademisches Leben wenigstens in einzelnen Gliedern der Universität selbstständig und frei bewegen könnte, so ist sie in dieser Cumulirung und ihrer gar nicht bestimmten und bestimmbaren Machtvollkommenheit untergegangen, und diese erscheint als der Leichenstein auf dem Grabe der ehemaligen Universität Tübingen aufgestellt.

Neben diesen über das Leben der Universität selbst entscheidenden Bestimmungen ist allerdings von geringerer Wichtigkeit, was außerdem noch an dem Statut dem Tadel unterliegt. Denn ist der ganze Leib dem Tode geweiht, was liegt daran, ob an ihm noch ein oder das andere Glied im Besonderen den Keim der Erstarrung in sich trägt? Doch wollen wir, da der Sache gleich von vorn herein Erwähnung geschehen, der die Facultäten betreffenden Maßregel gedenken, nach welcher sie zur Leitung ihren Senioren übergeben sind. Schon der Entwurf, wie wir bemerkten, enthielt diese Bestimmung, und das Gutachten des Senates dagegen die triftigsten Erinnerungen.

„Der §. 4," heißt es hier, „enthält die weitere Be„stimmung, daß der älteste ordentliche Professor den Vorsitz „und die Direction der Geschäfte habe, welcher Bestimmung „ohne Zweifel die Absicht zu Grunde liegt, mehr Gleichför„migkeit in den Geschäftsgang der Facultät zu bringen. In„dessen liegen in den besondern Verhältnissen mehrere Gründe, „welche die ältere Einrichtung, nach welcher das Dekanat bei „den ordentlichen Mitgliedern wechselte (es war gesetzlich theils „eine Wahl, bei der man aber höchst selten von dem Turnus

„abwich, theils gesetzlicher Turnus, wünschenswerther machen. „Denn

1) „da es unmöglich ist, daß der Secretair allen Fa„cultätssitzungen anwohne, und alle Ausfertigungen der „Facultäten besorge, so ist es zugleich, wie es auch bis„her gehalten wurde, Sache des Vorstandes, die Geschäfte „des Secretairs zu verrichten: er hat die Berichte und An„bringen im Namen der Facultät zu entwerfen, und über„haupt die laufenden Geschäfte zu besorgen. Somit hat er „bedeutend mehr zu thun als die übrigen Mitglieder. Es „könnte sich auch zufällig treffen, daß ein Mitglied der Fa„cultät diese Geschäfte unverhältnißmäßig lange zu führen „hätte, während ein anderes gar nie an die Reihe käme. Es „scheint demnach unbillig, diese Last Einem Mitglied auf„zubürden.“

2) „Es ist, so viel wir glauben, bei den Facultäten, „welche sich beinahe ausschließlich mit wissenschaftlichen Ge„genständen zu beschäftigen haben, bis jetzt die Gleichförmig„keit des Geschäftsganges nicht gestört worden, während „dieß nach dem Abgang des ältesten Mitglieds sehr zu be„fürchten wäre, wenn das nunmehr eintreetnde Mitglied, so „wie alle übrigen, noch gar keine Uebung in Geschäften „hätten.“

3) „Es ist dem angenommenen System, nach welchem „auch der Rector aus der Zahl der Professoren wechselnd ge„wählt wird, und der Vorstand, der primus inter pares, ist, „angemessen, auch in den Facultäten einen Turnus eintreten „zu lassen, der eine mögliche Invidia der jüngern Mitglieder „ausschließt. Ohnedieß würde den jüngern Mitgliedern, die „bereits im Besitz des Rechts sind, Dekan zu werden, dieses „Recht und die damit verbundenen Emolumente unverdienter „Weise entzogen.“

4) „Es läßt sich der Fall denken, daß das älteste Mit„glied überhaupt wenig Geschäftstact hätte, oder im höhern

Alter

„Alter, wo es zur Haltung von Vorlesungen noch völlig tüch=
„tig wäre, die Fähigkeit zu solchen fremdartigen Geschäften
„verlöre, ohne dieß selbst anzuerkennen, wodurch eine an=
„dauernde Unordnung in den Geschäftsgang gebracht werden
„müßte."

„Wo der Turnus eingeführt ist, werden die übrigen
„Mitglieder den Vorstand gerne unterstützen, schon weil sie
„ähnliche Unterstützungen erwarten dürfen, auch würde beim
„Turnus auf alle Fälle der Uebelstand, daß ein minder Fähi=
„ger das Dekanat bekleidet, immer nur auf kürzere Zeit ein=
„treten, und bei den Facultäten, wo die Wahl gilt, noch
„mehr sich vermindern lassen."

„Die Erfahrung zeigt auch auf der andern Seite, daß
„öfters ältere verdiente Lehrer sich von der Uebernahme des
„Dekanats dispensiren ließen und wirklich dispensirt wurden,
„weil dieß als billig anerkannt wurde."

„Aus diesen Gründen scheint dem akademischen Senat
„die ältere Einrichtung zweckmäßiger zu seyn, und er erlaubt
„sich den Wunsch auszusprechen, daß dieselbe beibehalten wer-
„den möchte."

Wenn ungeachtet dieser aus der Natur und den Bedürf=
nissen der Facultäten hergenommenen Gründe, welche von
Männern, denen die Sache vollkommen bekannt war und am
Herzen lag, mit möglichster Umsicht und Bescheidenheit vor=
getragen worden, man dennoch bei der Vorkehrung blieb, und
die Leitung der Facultäten dem höchsten Dienstalter in
ihnen übergab, so läßt sich ein solches Verfahren nur aus dem
Entschluß erklären, den Grundsatz des Wechsels unter den
vorstehenden und leitenden Personen als einen dem administra=
tiv=polizeilichen Geiste des neuen Statuts ganz und gar wi=
derstrebenden bis in die letzten Verhältnisse hinein zu verfolgen,
und auch hier ihn auf die Gefahr zu vertilgen, daß sofort
das Geschäft den zu ihm Genöthigten zu einer drückenden und
unverhältnißmäßigen Last, die Angelegenheiten der Facultät aber
durch Schlendrian lässig, oder durch Unkunde schlecht, oder
aus Alterschwäche schlaff betrieben werden.

Noch aber liegt uns ob, die Wirkungen zu zeigen, welche aus Aufhebung der Universität und ihrer Verwandlung in ein administrativ-polizeiliches Collegium, so wie aus den übrigen damit in Verbindung gebrachten Maßregeln für Lehre und Unterricht hervorgehen.

Man ist nicht gemeint gewesen, durch jene Vorkehrungen die Lehrfreiheit zu beschränken, aber man hat die Gewährschaften hinweggenommen, unter denen sie allein bestehen konnte, und ein Gebäude, seines Grundes entblößt, bricht auch ohne weiteren Stoß zusammen.

Lehrfreiheit ohne Freiheit der akademischen Lage ist ein unmöglich Ding. Der Lehrer, welcher nicht ganz allein auf sich und seiner Wissenschaft steht, über dem im Innern der Anstalt die andauernde Macht eines Dynasten mit der Obliegenheit, ihn zu beobachten und zu controliren, mit der Befugniß, ihm Warnung und Rüge zu ertheilen, mit der Gelegenheit, gegen ihn bei der Curatel zu wirken, ausgebreitet ist, muß sich überall bei Studien, Forschungen und Lehren, welche verschiedenen Ansichten und Deutungen unterworfen sind, in solcher Enge der Befugniß und Abhängigkeit nothwendig nach dem umsehen, was dem Häuptlinge der Universität und den von ihm Begünstigten recht, angenehm und zulässig, oder falsch, zuwider und verwerflich erscheint; er ist wie im Leben so im Lehren dem Andern hörig geworden. Gesetzt der Herr ist wie in Tübingen ein Arzt, er hat, wie nothwendig über seine Kunst, ein in sich abgeschlossenes System, hat noch dazu Sorge getragen, daß die zu ihm Gehörigen in Uebereinstimmung mit ihm lehren und wirken; wie wäre denkbar, daß außer dieser Sphäre sich eine andere Ansicht frei und ungehindert entfalten, daß der ihm untergebene Lehrer die Beherztheit, oder, wie die Vorsichtigen sagen, die Unklugheit haben sollte, den Oberherrn an seiner empfindlichen Seite, wenn es seyn muß, anzugreifen, und durch Behauptung seiner Ansicht und Lehre zu verletzen? Er hat daneben im Gebiete der Philosophie, vielleicht auch der Geschichte, der Politik, eine bestimmt ausgesprochene Ansicht, ein Sy-

stem, dem er selbst huldigt; wie kann er anders als dahin wirken, daß auch von andern ihm Untergebenen denselben Göttern gedient werde? Ganz dasselbe wird eintreten, wenn der Dynast aus einer andern Facultät genommen wird. Das tiefe, das kolossale Mißverständniß der Universität, was der Auflösung ihres corporativen Bestandes und ihrer Gleichstellung mit den Administrativbehörden zum Grunde liegt, tritt hier in einer seiner grellsten und abschreckendsten Folgen hervor, wo man bei seiner Herrschaft nicht schirmen kann, was man schirmen will, und wo ganz unabhängig von irgend einem Willen außer der Universität, die aus jenem Irrthum abgeleitete Maßregel, schon an und für sich das Hauptsächlichste, das Wesentlichste der Anstalt, tödtlich verletzt. Wie sehr man auch seine gute Absicht hervorstellen und dagegen sich verwahren mag, daß man weit davon entfernt gewesen sey, die Lehrfreiheit der Universität zu gefährden; man hat sie durch die That unmöglich gemacht, und jene Versicherung erscheint, im Fall sie aufrichtig ist, als Zeichen großer Unbedachtsamkeit, und wenn es sich anders verhält, als die grausamste Ironie, mit welcher man jemals eine literarische Anstalt behandelt hat. Wer will, daß sein Garten Jahr aus Jahr ein die gewünschte Frucht trage, darf die Bäume nicht umhauen, auf denen sie wachsen.

Was aber werden, wenn die Kraft der Anstalt im Innern verdumpft, die Folgen seyn? Man kann durch administrative Vorkehrungen bewirken, daß die Vorlesungen regelmäßig beginnen und regelmäßig abgehalten werden, daß das Tagewerk der Lehranstalt in gewohntem Kreislauf sich drehe; aber nicht in dem Compendium, nicht in Erklärung und Einübung seiner Paragraphen, nicht in Abhörung des Eingelernten und in dem Zeugniß, daß es gelernt worden sey, nicht in diesem hand- und greifbaren Betriebe des Lehrwesens, welches diejenigen allein im Auge haben, die in der Universität nichts als ein Administrativcollegium erblicken, liegt, was die Wissenschaft und das Vaterland von der Universität erwarten und fordern darf, sondern in Gegenden und Be-

strebungen, zu denen man den Zugang abgeschnitten hat. So lange der Trieb der herausgenommenen Kraft noch nachwirkt, wird noch Einzelnes Erfreuliche zum Vorschein kommen; aber wie der Nachwuchs beschaffen seyn werde, davon liegen bereits die Proben vor, und daß man den Abgang durch Beiziehung fremder Kraft nicht ersetzen wolle, scheint aus aller Berechnung dieses Mechanismus von selbst hervorzugehen. Man würde sonst nicht in Tübingen einen Zustand eingeführt haben, der es jedem auf einer wohl bewahrten und frei gehaltenen Universität in rühmlicher Thätigkeit stehenden Ehrenmanne unmöglich macht, in jenen Kreis der literarischen Unmündigkeit einzutreten.

Daß bei einer Lehranstalt, welche die Selbstständigkeit der Lehrenden aufhebt, auf die Selbstbestimmung der Lernenden nicht gerechnet sey, und diese Letztern in einer ihrem tiefsten Wesen nach auf Unterwerfung und Hörigkeit gegründeten Anstalt, in Allem, was auf Studium und Lernen sich bezieht, einem Zwang preisgegeben seyen, bei welchem freie Bewegung des Bestrebens und der davon abhängige wissenschaftliche Geist unmöglich wird, wird Niemand auffallend finden, im Gegentheil wäre man in Bezug auf die Studirenden aus der Art gewichen, wenn man es anders vorgekehrt hätte. In Bezug auf die akademische Jugend ist das illiberale System aufgenöthigter und bevormundeter Thätigkeit in dem Collegienzwang und den Semestralprüfungen begriffen. Man hat jenen mit Unrecht abgeläugnet und diese zugestanden, aber bemerkt, daß sie aus früherer Zeit beibehalten seyen und der neuen Einrichtung nicht zur Last fallen. Dieser Umstand ist für die Sache deßhalb ganz gleichgültig, weil, im Fall die neue Ordnung etwas Anderes gefunden hätte, sie durch ihre Natur auf Abstellung desselben und darauf gewiesen war, jene Maßregeln der literarischen Zwangsarbeit einzuführen. Dazu ist die Sache früher mehr der Form nach vorhanden gewesen, jetzo aber durch Verschärfung und neue Maßregeln erst in ihrer ganzen Schroffheit und Schädlichkeit hervorgetreten.

Was dieser Art in abgeschlossenen Instituten, dergleichen die theologischen Seminarien oder Convicte zu Tübingen sind, früher bestanden hat oder noch besteht, wird hier aus der Frage gestellt; denn es ist durch die Natur solcher Anstalten geboten oder entschuldigt, sie selbst aber haben sich in dem ganzen freien akademischen Leben und Treiben als eine Besonderheit erhalten, deren Vertheidigung allein in dem Falle möglich ist, wo man, absehend von dem Erfolg und dem Aufwand dieser alterthümlichen Anstalten, sie als ascetisch-disciplinare Vorbildung betrachtet, deren die Kirche bei ihrer eigenthümlichen Stellung und Bestimmung, wie man sagt, nicht füglich entbehren kann.

Daß die Universität keinen jungen Mann unter ihren Bürgern duldet, welcher keine Vorlesungen besucht oder überhaupt sich nicht mit wissenschaftlichen Arbeiten nachweisbar beschäftigt, ist in ihrer Natur und Befugniß vollkommen begründet; daneben aber war es auf allen deutschen freigehaltenen Universitäten Gebrauch geworden oder geblieben, daß der studirenden Jugend frei stand, die Zahl der Vorträge, denen sie folgen wollte, zu bestimmen, und die Wahl derselben nach eigenem Ermessen zu treffen. Auch war keiner gehindert, im Fall das Fach schlecht gelesen ward, oder er aus andern Gründen an der Theilnahme des Vortrages gehindert war, sich desselben durch eigenes Studium zu bemächtigen. Dieser Freiheit lag die Ueberzeugung zum Grunde, daß es schon in frühen Jahren unmöglich sey, irgend Jemanden, der nicht innere Neigung zur Sache bringt, durch Zwang zu einem gedeihlichen Studium zu nöthigen, und diese Unmöglichkeit auf der Universität noch mehr hervortrete. Keine äußere Nöthigung sey stark genug, den Widerstrebenden zu fesseln, und gegenüber dem Willigen sey sie verderblich. Denn sie hebe die freie Bestimmung zur literarischen Thätigkeit in ihm auf, und pflege statt jener großen und erhebenden Triebkraft des eigenen Eifers die Ueberzeugung, daß man genug gethan, wenn man den vorgeschriebenen Formen genügt habe. Bei dieser Beschränkung auf den literarischen Hausbedarf aber sei Entwick-

lung des wissenschaftlichen Geistes unter der Jugend unmöglich, der nur aus freier Neigung nach dem Fernen und Tieferliegenden in der Wissenschaft hervorgehe und eine Energie des Bestrebens erfordere, welche zu gewähren jedem Mechanismus versagt sey.

Besser sey es demnach, jene Controlen entfernt zu halten, welche dem Unthätigen wenig, desto mehr aber dem Bessern im Wege stehen, und dem eitlen Bestreben, die Widerspenstigen zur eigenen Thätigkeit zu zwingen, nicht die Aussicht auf das höhere wissenschaftliche Gedeihen der Jugend aufgeregten Geistes und regsamen Bestrebens zum Opfer zu bringen.

Umsonst werde vorgegeben, daß ohne jene Hemmung die Jugend im Nichtsthun verderbe, daß sie für diese Freiheit nicht reif und des Zutrauens nicht würdig sey. Das sey der gewöhnliche Vorwand der Gedankenlosigkeit und des Kleinmuths. Auch die bayerische Jugend sey in dieser Weise bezüchtiget worden und gleichwohl nie fleißiger gewesen, als seitdem man ihre Thätigkeit auf ihre Selbstbestimmung gewiesen habe und sie mit Vertrauen behandle, bei dem überhaupt allein die menschlichen Dinge gedeihen. Was aber hier, sey auch dort gefahrlos und um so unbedenklicher, weil die Jugend von Würtemberg durch die vortrefflichen untern Schulen des Landes gleichmäßiger und gründlicher vorbereitet sey. Keine andere deutsche Universität habe bis jetzo über eine so große Fülle wohlausgebildeter geistiger Kraft und wohlgeordneter Kenntnisse bei der akademischen Jugend zu verfügen wie Tübingen, und in keiner wäre dem hier nöthigen Vertrauen von Seite der jungen akademischen Bürger mehr Ernst und Festigkeit entgegen gekommen.

Wenn aber jener Zwang nachtheilig für die Jugend, so sey er es noch mehr in Bezug auf die Lehrer selbst. Jede Ordnung, welche ihre Hörsäle, abgesehen von der Beschaffenheit ihrer Vorträge, durch äußere Gewalt füllt, sey für ihre Fortbildung hemmend. Wisse der Lehrer, daß sein Vortrag, er möge beschaffen seyn wie er wolle, dennoch besucht werde, so werde er in den meisten, wenigstens in vielen, Fällen sich

selbst und ihn versäumen. Nur dann sey reges Bestreben und Auszeichnung auf dem Katheder zu erwarten, wenn der Besuch der Vorträge von diesen Vorzügen abhänge. Ein erschlaffter Vortrag aber, ein um die rege Theilnahme der Zuhörer unbekümmerter, sey für die Jugend wie für die Universität ein Unglück; für jene, weil er die Keime der Neigung für das Studium, welche das Zwangssystem vielleicht noch in seinem Gemüthe übrig gelasseu, vollends erstické, für die Universität, weil jenes, wie für die Bildung der Jugend verderblich, so für die Ehre der Anstalt nachtheilig sey, und sie in Mißachtung versenke. Nur bei freigehaltenem Verkehr zwischen Lehrer und Hörer sey Entfaltung höherer Lehrgaben unter jenen und Gedeihen der wissenschaftlichen Bildung unter diesen möglich.

Wenn aber bei der entgegenstehenden Ansicht die Kraft der Universität dem Wahne einer ganz überflüssigen und erfolglosen Nöthigung zum Fleiß aufgeopfert werde, so bringe die Gewähr dieser Nöthigung, welche man in den Semesterprüfungen glaube gefunden zu haben, noch dazu ein moralisches Verderbniß über Lehrer und Jugend. Das aber sey um so schlimmer, je schlimmer es erscheine schlecht zu denken als schlecht zu lernen. Unmöglich sey der Lehrer bei der Natur des akademischen Vortrages das Semester über, zumal wo der Zwang seine Hörsäle überfüllt, im Stande, seine Zuhörer sämmtlich zu beobachten und kennen zu lernen, und die Semestralprüfungen, welche man zu diesem Behufe eingesetzt habe, schon an sich eine Last für jeden aufrechten und wissenschaftlichen Mann, können weder tiefgehend noch ausgebreitet genug seyn, um ein festes Urtheil über jeden Zuhörer und die Art zu begründen, wie er den Gegenstand aufgefaßt habe. Gleichwohl sey ein Urtheil nöthig, und so setze man den akademischen Jugendlehrer in den Fall, nach mangelhafter Kenntniß als nach einer hinreichenden seine Meinung auszusprechen und sein Urtheil als ein wenig begründetes und darum trügliches der Mißachtung preis zu geben, die ihm auch in keinem Fall entstehen werde. Daneben aber würden bei Abhaltung jener Prü-

fungen alle feinen und offenen Künste des Betrugs von Seite der zu Prüfenden in Bewegung gesetzt, um das Urtheil des Lehrers zu täuschen, und dadurch nicht selten bewirkt, daß denjenigen, welche die Vorlesungen gar nicht oder schlecht besucht haben, das Lob, welches nur dem glücklichen Fleiße gebühre, zu Theil werde. Nichts aber sey dem Verhältniß des Mannes, der dem Jünglinge mit der Würde des Lehrers und Rathgebers gegenüber stehe, und des Jünglings zu dem Manne, dem er Ehrfurcht und Dank widmen möchte, verderblicher, als jenes Urtheilen nach unzureichender Kenntniß und dieses Trachten nach dem ihm nicht gebührenden Lobe, das an sich reinste Verhältniß werde dadurch tödtlich vergiftet und bei der Einpflanzung dieses argen Truges nicht nur die Bildung im Allgemeinen gefährdet, sondern auch alles sittliche Gefühl der Jugend verletzt und dadurch den schlechtesten Künsten Vorschub und Entschuldigung gegeben. Daher sey jenes ganze Wesen des Zwanges, welches durch einen falschen Schein eines zweideutigen Erfolges täusche, ganz entschieden als der Hauptquell des wissenschaftlichen und sittlichen Verderbens der Universität zu betrachten, und aus diesem Raume der freien Thätigkeit, der Würdigkeit unter den Lehrern und der geistigen Geweckheit unter der Jugend, aus dem Gebiete der gegenseitigen Achtung und des offenen Vertrauens als eine Pest entfernt zu halten, welche jeden Keim des akademischen Lebens vergiftet oder annagt. Nur da habe jenes System des Zwanges und der Beschränkung Sinn und Bedeutung, wo man den Geist der Universität zu fürchten und die Gemüther der Jugend von der höhern Richtung des Bestrebens auf dem Gebiete der Forschung und Wissenschaft zur Auffassung und Festhaltung der Ansichten führen wolle, welche politischer oder hierarchischer Argwohn gestempelt hat, und über welche hinauszugehen weder dem Lehrer noch der Jugend gestattet sey.

Das Alles, so wahr und innerlich nothwendig es ist, könnte doch Manchem als nur im Allgemeinen gesagt und darum als eine der innern Wahrheit ermangelnde Meinung erscheinen,

wenn es nicht von unsern bayerischen Universitäten durch eine lange und traurige Erfahrung als nur zu gegründet wäre befunden worden. Die Universität Ingolstadt war früher so gut wie die andern deutschen Universitäten auf freie Studien gegründet und blieb es, bis dort die Jesuiten ihre Herrschaft ausbreiteten. Dann wurden die allgemeinen und besondern Wissenschaften geschieden, die Fächer vorgeschrieben, welche man hören, und die Semestralprüfungen eingesetzt, in denen man seinen Fleiß bewähren sollte. Ohne diese keine Absolutorialprüfung, ohne diese keine Aussicht auf ein weiteres Fortkommmen. Das System des Zwanges war dadurch in sich abgeschlossen und sein Reich über die Landesuniversität von Bayern ausgebreitet. Daß die Jesuiten auf diese Weise verfuhren, wird Niemanden Wunder nehmen, welcher weiß, was sie wollten, und daß sie der Mittel dafür sich wohl bewußt und mächtig waren. Darum aber, nicht weil sie es thaten (denn sie thaten Vieles, was an sich löblich war), sondern weil sie es in der Absicht thaten, die freie Bewegung der Wissenschaften zu unterdrücken, das Studium ihrem Bann zu unterwerfen und unter ihrem Schloß und Siegel zu verwahren, ist das ganze Werk dieses Zwanges ein jesuitisches Werk, und was man auch gewollt habe, kein anderes ist es, was man zu Tübingen schon früher vorbereitet und in Folge jener unheilvollen Katastrophe der Universität unter der akademischen Jugend vollends ausgebaut und befestigt hat.

Schon durch eine Verordnung vom 15. September 1808, „die Entfernung der die Vorlesungen der Professoren nicht besuchenden Studirenden von der königl. Universität Tübingen betreffend", war §. 1 bestimmt worden, daß jeder Studirende daselbst „verbunden sey, jedes Halbjahr wenigstens zwei Vor„lesungen aus dem Fache, dem er sich widmet, bei einem „Professor zu hören"; doch war die Controle derselben, so weit sie vom Lehrer abhing, nur im Allgemeinen auf Examinatorien und Disputatorien gestellt, welche der Lehrer (§. 6) zur Ermittelung ihres Fleißes fleißig zu halten

angewiesen war. Obwohl nun hier zur Abwendung gänzlicher Versäumniß der Unfleißigen Collegienzwang und Semestralprüfung für Alle der Grundlage nach gegeben war, so gefährdete die Verordnung doch darum nicht den innern Bestand der akademischen Studien, weil die Sache sich bald auf eine Art von Abkommen und freiem Verkehr zwischen Lehrer und Zuhörer gestellt hatte, bei welchem sich weder der Lehrer belästiget, noch der Zuhörer bedrängt fand. Indeß war Autenrieth als außerordentlicher Regierungscommissär in Tübingen eingesetzt worden und als solcher gleich den Genossen dieses ungewöhnlichen Amtes an andern Universitäten bemüht, neben Handhabung der Disciplin auch auf seine Weise den Fleiß der Studirenden zu reguliren und dafür die nöthigen Controllen einzusetzen. Sofort wurde durch ein Rescript vom 12 Mai 1825 die Zwangsordnung strenger angezogen. Die Prüfungen am Schlusse jedes Semesters umfassen nach §. 5 jetzo schon zwei bis drei Hauptvorlesungen; wer eine versäumt, wird zur Facultätsprüfung nicht zugelassen. Zwar wurde, weil seine Macht noch nicht alle Bewegungen hemmen konnte, das Harte der neuen Maßregel durch die Ausführung noch gemildert, und die Universität als Corporation ihr Interesse wahrnehmend, wußte die Rücksichten auf den Befehl und die Bedürfnisse der studirenden Jugend mit weiser Mäßigung zu vermitteln; indeß bestand das System des Zwanges dem Wesen nach; derjenige, unter dessen Einfluß es sich ausgebreitet hatte, bedurfte nur der weitern Entwickelung seiner Macht, um mit schonungsloser Hand die Fesseln und Riemen streng anzuziehen, welche man allmählich der Jugend anzulegen bedacht gewesen war. Sie ward ihm in dem organischen Statut zu Theil. Sofort wurde jenen Maßregeln die Ausdehnung und Strenge gegeben, deren sie fähig waren. Tübingen weiß nun wenigstens schon seit zwei Semestern zu berichten, daß es mit dem ganzen vollen und rigorosen System der Zwangsstudien unter der neuen Herrschaft im vollen Ernste gemeint und die Universität, mit ihrem Lehrpersonal zum

Bureau geworden, mit ihren Studirenden von der Höhe und den Bedingungen des Studiums der Wissenschaften zum Thun und Treiben der niedern Schulen herabgestiegen ist. Wie? Man rühmt sich keine Zwangscollegien zu haben? Wozu sind die Semestralprüfungen, wenn ihnen nicht die Vorlesungen vorangehen? Wer zu jenen nöthiget, nöthiget auch zu diesen. Auch die Milderung, daß nur zwei bis drei Hauptfächer zu hören geboten sey, ist nur eine scheinbare, denn hinter den Semestralprüfungen stehen die Facultätsprüfungen, und umfassen den ganzen Inbegriff der Fächer, die zu dem Fachstudium gerechnet werden. Sie aber sind ganz und gar in den Händen der die Facultät bildenden Professoren gelegt, und wie könnte der Jüngling wagen, sich zu einer aus irgend einem Fache bei einem Facultisten zu stellen, der darüber gelesen hat, ohne daß er Vorlesungen darüber besucht hätte? Der Hörzwang ist also theils unmittelbar, theils durch die Facultätsprüfung geboten, und da ohne diese und ohne einen Auszug aus den Zeugnissen der Semestralprüfungen kein Zugang zu der Staatsprüfung ist, so erscheint das System des Zwanges in sich so gut und fest abgeschlossen, wie es je unter den Jesuiten zu Ingolstadt gewesen ist. Für die Sache ist es vollkommen einerlei, ob es von einem klugen Vater dieser Gesellschaft oder von einem Ministerialreferenten gerathen wurde. Sieht man dieser trostlosen Wirthschaft tiefer in die Rechnnng, so ist in vielen Fällen dem jungen Manne nicht einmal die Wahl gelassen, welchen Lehrvorträgen er folgen will, wenn derselbe Gegenstand von mehreren gelesen wird. Wer möchte z. B. in der medicinischen Facultät zur Prüfung in Fächern sich melden, über die der Kanzler gelesen hat, ohne sie bei ihm gehört zu haben, und sind es solche, über die nicht er, sondern sein Sohn Vorträge gehalten, so kommt es auf dasselbe hinaus. Gesetzt auch der Vater entäußerte sich des hier seinem Herzen sehr nahe gelegenen Wunsches und Bestrebens, wie soll der Jüngling die Ueberzeugung schöpfen, daß er es thut, daß er es ihm nicht in irgend einer Art entgelten läßt, wenn er an dem

Hörsaale des Sohnes vorüber ging, um einem andern Lehrer, der ihm mehr zusagte, vielleicht dem Gegner desselben, zu folgen? Dann gehe man in die andern Facultäten, wo der Vetter, der Günstling, der Freund sitzt; desselben Netz ist über sie in gleicher Weise zum Fischfang ausgespannt. Die Persönlichkeit des jeweiligen Kanzlers ist dabei sogar gleichgültig, denn jeder Nachfolger wird ähnliche Ansichten, Rücksichten und Verhältnisse zu seiner Stellung bringen, nicht die Person sondern das System trägt vor Allem und zunächst die Schuld, welches hier seine letzten häßlichen Eigenschaften an das Licht wendet und sie dem öffentlichen Unwillen und der Verwerfung Preis gibt.

Es erregt schmerzliches Gefühl, einen protestantischen Staat in seiner Landesuniversität alle Pfeiler ihrer Selbstständigkeit und Kraft abbrechen zu sehen, während neben ihm ein katholischer in den seinigen sie aufrichtet, Ordnungen und Berechtigungen aufzuheben, auf denen die Freiheit der Forschung und die Selbstständigkeit der geistigen Einwicklung beruhten, während der Nachbar sie bei sich als die Bedingungen aufnimmt, unter denen im Gebiete des Wissens und geistigen Vermögens allein das Gedeihen und ein unserer Zeit und ihrem Charakter würdiger Erfolg zu erzielen steht. Soll Würtemberg, dieser alter Herd der wissenschaftlichen Ehrenhaftigkeit und Freiheit das aufgeben, wodurch es im Innern tüchtig, nach Außen geachtet geworden, um den Geist seiner Jugend und das Aufstreben seines Volkes unter Formen und Ordnungen zu vergraben, welche die schlimmsten Feinde jeder wahren Bildung zur Schwächung und Schmach derselben erfunden und mit arglistiger Beharrlichkeit nur zu gut und zu lange geschirmt haben? Nein! es ist nicht möglich, daß es in dem Zwange, dem Trug und dem Fluch jener Satzungen zur wissenschaftlichen Unmündigkeit herabsinke, während Bayern nach Abstreifung derselben mit seinen Schulen und Universitäten in die freie Bahn höherer Entwickelung und intellectueller Selbstständigkeit einlenkt! Es ist eine zu unnatürliche Erscheinung, daß von dort aus

der Bruch in das Heiligthum unserer Cultur geschehe, daß von dort seinen Feinden das Signal gegeben wird, in die Bresche zu steigen und im Innern desselben Alles umzustürzen und auszureuten, was dort von weisen Ahnherrn und Pflegern gepflanzt und gepflegt, was an Bildern der Ehre und des Ruhms in ihm aufgestellt und geweiht war, um auf den Trümmern unserer Hochschulen der Dienstbarkeit, der wissenschaftlichen und sittlichen Entartung Altäre zu erbauen, und unsere Jugend mit dem Stabe des Treibers an der Frucht höherer Bildung vorüber in die Gehöfe zu führen, wo Trug und Unvermögen und Unsitte mit ihr den Sabbath feiern sollen.

Auf den Monarchen, in dessen Lande dieses geschah, auf seine Weisheit und Humanität richtet sich vor Allem der Blick seines Volkes und in ganz Deutschland das Auge jedes um unsern Ruhm und um unsere Bildung bekümmerten Mannes. Um nach eigener Ueberzeugung zu wissen, was dem in vieler Hinsicht tief und fern liegenden Wesen der Anstalten höherer Bildung in ihren letzten Gründen und Bedingungen förderlich oder verderblich ist, ist nur denjenigen möglich, die ihr Leben und ihr Nachdenken denselben ausschließend gewidmet, es an ihnen selbst und durch sich selbst erfahren haben; dem Geschäfte der Könige, welches die großen Angelegenheiten des Staates im Ganzen umfaßt und ordnet, liegt eben deßhalb das Bemühen fern, sich in das Einzelne und Besondere der hier nöthigen Vorkehrungen zu versenken. Dagegen haben sie ein Recht, von dem vertrauten Diener ihrer Wahl über die letzten Gründe des hier Nützlichen heilsamen Rath zu fordern, und wenn durch irgend ein Mißgeschick ihnen ein unersprießlicher zu Theil ward, eines besseren gewärtig zu seyn. Auch auf die Gefahr, daß von Neuem ein schuldbewußter Sprecher meine Worte zweideutig und den Ausdruck meiner Gesinnung heuchlerisch schelten sollte, wiederhole ich, daß, meiner vollkommensten und innersten Ueberzeugung nach, der Monarch jenes Landes, einer der edelsten und besten Fürsten,

welche die deutschen Throne zieren, weit entfernt war, in dieser Sache etwas Anderes zu wollen, als was der Eingang des Statuts ausspricht, „was nur immer dazu dienen möchte, den wissenschaftlichen Geist bei Lehrern und „Zuhörern zu fördern, und dem Staat und der Kirche „eine möglich gründliche und vielseitige Bildung ihrer künftigen Bildung zu sichern.“

An den Männern also ist es, deren Einsicht und Vertrauen von eigensüchtigem Rathe über Tübingen getäuscht ward, das der Universität als freier selbstständiger Corporation Zuständige, als höherer Lehranstalt Wesentliche noch einmal mit einer, deutschen Staatsmännern würdigen Gesinnung zu erwägen, und das Ergebniß ihrer sorgfältigsten Berathung von Neuem der Prüfung, der Einsicht und dem Wohlwollen des Königs zu unterwerfen, in dessen Weisheit und Gesinnung noch jeder Würtemberger Trost und Hülfe fand, dem Thorheit, Eigenmacht oder Uebelwollen der Untergeordneten sie versagt hatten.

# Nachtrag.

Während die vorstehende Schrift im Drucken war, kam die in ihr vorgesehne, doch von ihrem Plan ausgeschlossene Frage, in wie fern „die Regierung in administrativem Wege" d. h. die Administration ermächtigt war, die Universität ohne Mitwirkung der Stände in der Art, die wir kennen, umzugestalten, zur Erörterung in die zweite Kammer, und wurde mit 46 gegen 32 Stimmen gegen das Ministerium dahin entschieden, daß dieses gehalten war, die Sache zur Verabschiedung an die Stände zu bringen. Die zweite Frage nach der Natur und Zweckmäßigkeit des Statutes, von den Ständen selbst für die wichtigste anerkannt, wird demnächst zur Erörterung gebracht werden. Die Verhandlungen stehen im Schwäbischen Merkur vom 5 Februar an, und bei der Wichtigkeit dieses, das ganze gebildete Deutschland betreffenden Gegenstandes ist es zu beklagen, daß dieselben nicht in die Allgemeine Zeitung übergingen. Unmöglich kann man dort die Verhandlungen des Divan zu Bucharest, Constantinopel oder Alexandria für wichtiger halten als die Erörterungen, welche bei dem Nachbar über eine der wichtigsten Nationalangelegenheiten von Deutschland begonnen wurden, und so wird dieses Verschweigen der Sache in dem einzigen allgemeinen politischen Organ, welches die öffentliche Meinung in Deutschland hat, zugleich eine höchstauffallende Erscheinung.

Ich war aus mehr als Einem Grunde nicht gesonnen, dieser Erörterungen in meiner Schrift des Weiteren zu ge=

denken; doch da in denselben von Corporation und Staatsanstalt, und von den Befugnissen, welche daraus für die Administration abgeleitet werden, nicht wenig, wie mir scheint, Unklares und Falsches gefunden wird, was den Ansichten, welche diese Schrift darstellt, entgegensteht, wird es nöthig seyn, zum Schlusse wenigstens diese Puncte zur Erörterung zu bringen.

Der Herr Minister des Innern Geheimer Rath von Schmidlin findet in der Hochschule eine vom Staat unterhaltene Anstalt zum Behufe des Unterrichts in den höhern Wissenschaften, und schließt daraus, daß die Regierung, d. h. die Administration über sie eben so zu verfügen berechtigt sey, wie über die gemeinste Dorfschule. Innere Einrichtung der Staatsanstalten sey Sache der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung. Sollte bei der Universität eine Ausnahme davon bestehen, so müsse sie nachgewiesen werden, was aber so wenig in Würtemberg als in andern Ländern geschehen könne. Factisch unrichtig sey die Voraussetzung, von welcher der Rechenschaftsbericht ausgeht, „daß die Universität Tübingen bis zum Jahre 1829 eine vom Staate getrennte, für sich bestehende Corporation gewesen, und erst durch das Statut von 1829 in eine Staatsanstalt umgewandelt worden sey."

Eine „Corporation im rechtlichen Sinne des Wortes" sey die Universität Tübingen nie gewesen, eine Staatsanstalt zu seyn habe sie nicht aufgehört, weil sie vom Oberhaupte des Staates Rechte des Besitzes, der Verwaltung, Freiheiten und Privilegien erhalten habe. Auch sey die Universität Tübingen nie eine Corporation genannt worden, und nicht nachweisbar erscheine, wie sie oder irgend eine deutsche Lehranstalt eine Corporation seyn könne."

Man wird es diesem Theile der Rede leicht ansehen, daß sie auf einer Reihe unhaltbarer Vorstellungen und Angaben beruht. Erstlich ermangelt sie einer festen Bestimmung dessen, was Corporation ist, sodann setzt sie voraus, daß eine Hochschule aufhöre eine Staatsanstalt zu seyn, sobald sie als Corporation gedacht werde, endlich daß schon in dem Begriffe

von

von Staatsanstalt für die Administration die Berechtigung liege, mit ihr nach Gutdünken zu verfahren.

Der barbarische Ausdruck Corporatio (Körperschaft) ist im Mittelalter neben universitas statt des alten und ächten corpus und collegium in Gebrauch gekommen, collegia aber sind, „quorum corpus Senatusconsultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est.“ An dieser altcivilistischen Erklärung ist in keinem Lande, zu keiner Zeit das Geringste geändert worden, und sie hat allgemeine Gültigkeit. Man erlaube mir, der Kürze wegen hierüber auf Brissonius de verborum quae ad jus pertinent significatione, voc. collegium, corpus, universitas zu verweisen. Diese drei in verschiedener Beziehung von derselben Sache, ebenso wie das spätere Corporatio gebrauchten Ausdrücke, entsprechen demnach vollkommen dem deutschen Zunft, Innung, Gemeinheit und eine Corporation oder Körperschaft ist der zufällig aufgenommene Ausdruck für eine Verbindung mehrerer Personen zur Verrichtung oder Führung bestimmter Geschäfte, welche zu diesem Behufe von der öffentlichen Gewalt mit Freiheiten, Bevorrechtungen und nach Umständen auch mit Mitteln und Vermögen ausgestattet ist. Daß die gelehrte Innung oder Zunft ihren altlateinischen Namen Universitas behalten hat, ist eben aus ihrem Zusammenhange mit dem Alterthume leicht erklärt. Es ist bekannt, daß die Sache sich zu Bologna gestaltet hat, der Name wurde aus dem Alterthume herüber genommen. Es bestanden dort wie anderwärts corporatio, collegia oder universitates neben einander, bis die verschiedenen literarischen universitates in Eine universitas oder Corporatio zusammenschmolzen. Ist aber dieses, dann wird wie anderwärts so auch in der alten Universität Tübingen Niemand eine Corporation verkennen, den Herrn Minister von Schmidlin nicht ausgenommen, wenn er an dem Statut von 1817 Theil hat, in welchem sie als eine „Gemeinheit“ bezeichnet wird.

Was aber ist eine Staatsanstalt, welches moderne Wort man dem alterthümlichen Corporation in einer Art entgegenstellt, daß ein Begriff den andern ausschließen soll, ob man gleich erklärt, daß der eine sich nicht bestimmen lasse, den andern aber zu bestimmen unterläßt. Ist der Staat, der status publicus, regni, imperii der Inbegriff oder die Gemeinheit der in ihm durch Recht Verbundenen und durch Macht Geschirmten, so ist eine Staatsanstalt oder eine Anstalt des Staates offenbar diejenige, welche zur Handhabung des Rechts der Gemeinheit, zu Schirm und Pflege derselben, mit Einem Worte zum Wohl des Ganzen beiträgt, und es ist für den Begriff gleichgültig, ob sie der Administration unbedingt unterworfen ist, wie die Polizei; ob sie gegen die Eingriffe derselben gewisse Gewährschaften hat, wie die Gerichte; sich dabei als eine Corporation mit besondern Privilegien, Einkünften und Würden darstellet, wie die Gemeindekörper, die Kirche, die Universitäten; oder Theil hat an der gesetzgebenden Gewalt, wie die Kammern der Ständeversammlung.

Nicht darum also ist die Universität von den Staatsanstalten ausgeschlossen, weil sie Corporation ist, aber auch nicht dadurch wird sie zur Staatsanstalt, daß sie eine Corporation ist, sondern dadurch daß sie das gemeine Wohl besorgt, dem Staate die Männer liefert, welche zur Führung öffentlicher Geschäfte wissenschaftliche Bildung nöthig haben, und die Wissenschaften selbst, in denen er zuletzt lebt und gedeiht, wahren und fördern soll.

Anlangend ihr Verhältniß zur Administration und die Berechtigung derselben gegen sie, so ist nun wohl offenbar, daß ein solches nicht aus den Begriffen von Corporation, Staatsanstalt und Administration abgeleitet werden kann, sondern allein im positiven und öffentlichen Rechte ruht. Wäre die Administration der Staat, so sänken allerdings ihr gegenüber alle Anstalten des Staates zu dem Dinge herab, was das altfranzösische Staatsrecht als traitable et taillable à grè et à mercy bezeichnet hat, indeß die Admi-

nistration ist in Würtemberg nur ein Theil des Staats, ist, wenn man will, die oberste Staatsanstalt. Gehalten aber gegen die höchste Gewalt des Staates, die gesetzgebende, bewegt sie als Theil derselben sich gleich den andern in den Schranken des öffentlichen Rechts, und was ihr zukommt, der Kreis ihrer Berechtigungen und Pflichten im Ganzen und im Einzelnen, kann nicht aus irgend einem abgezogenen Begriffe hergeleitet werden, sondern muß durch das Gesetz bestimmt seyn. Auf der andern Seite jedoch ist eben so wenig zu verkennen, daß die Universität deßhalb, weil sie eine Corporation nach Form und Wesen, eine Staatsanstalt nach ihrer Bestimmung ist, den Einwirkungen der Administration entzogen oder gegen Umgestaltung, ja Aufhebung, durch dieselbe gesichert erscheint. Die Administration vermag gegen und über die Universität, was ihr das Gesetz gestattet; was ihr aber dieses gestatte, das allein kann die Frage seyn, welche, wie nun die Sachen stehen, in Würtemberg nur durch Vereinbarung der verschiedenen Theile der gesetzgebenden Gewalt zur Entscheidung kommen kann.

Nur dieses bemerken wir noch, da man auch der fremden Länder gedacht hat. Nie ist Jemanden in England eingefallen, auch nur zu fragen, ob die Universitäten von Cambridge und Oxford Corporationen seyen; zu behaupten, daß sie als solche nicht zu den Staatsanstalten (public institution) gehörten; oder zu zweifeln, daß dem Gouvernement d. h. nicht der Administration, sondern der Vereinbarung derselben mit den beiden Häusern oder dem Parlament, das Recht zustehe, diesen Corporationen Befugnisse zu entziehen oder sie umzugestalten oder ganz aufzuheben; dagegen wüßte wohl kein Minister, wie er es anfangen sollte, einem einzigen ihrer reichen und zahlreichen Collegien auf eigene Hand auch nur eine Pfründe von 2 Pfund Sterling zu entziehen oder ein Lehrbuch vorzuschreiben. Jenes ist Sache des Parlaments, dieses überläßt man der Universität. Jeden in seiner Art gewähren

lassen und bei seiner Befugniß schirmen, wird dort Regierung genannt.

Indeß nöthigt mich leider ein noch neueres Ereigniß in Würtemberg am Schlusse meiner Schrift noch einmal auf die Feinde der Wissenschaft und die wissenschaftlichen Anstalten zu kommen, mit deren Bezeichnung sie begann. Wenn es nämlich zweifelhaft geblieben seyn sollte, daß jene zahlreiche und einflußreiche Classe von Menschen ohne wahre Bildung und darum ohne alle Achtung vor ihr und ihren Anstalten, die wir unter dem allgemeinen Namen des Volkes der Schreiber bezeichneten, in Würtemberg nahe daran ist, nicht das und jenes im öffentlichen Unterricht anders zu gestalten, sondern sein ganzes System umzustoßen und alles ihrem Geschmack und Willen gemäß einzurichten; wer zweifeln konnte, daß es sich hier von etwas anderem als zufälligen Vorkehrungen handle und im Hintergrunde der Bewegung die höchste Gefahr, allem was bei uns in den Wissenschaften fest und ehrenhaft ist, Verderben drohend erscheinet, den wird vielleicht davon die eben jetzt aus Würtemberg hier eintreffende Trauerbotschaft überzeugen, daß es im Antrag und nahe daran ist, die vier auf uralten Stiftungen beruhenden Schulen, zu Blaubeuern, Urach, Schönthal und Maulbronn, die Stützen der gelehrten Bildung und Auszeichnung von Würtemberg, vor welchem selbst die schonungslose Gewaltsamkeit der letzten Regierung scheu zurückwich, aufzuheben. Mit diesen Anstalten aber bricht die Stärke der gründlichen Wissenschaft in jenem Land, und löst sich die Kraft auf, welche den Charakter von Würtemberg, seine hervorragende Eigenthümlichkeit im Gebiet der Bildung, und zuletzt auch im Gebiet des öffentlichen Lebens entwickelt hatte. Vorgewendet wird, wie wir hören, hauptsächlich, daß jene Schulen für die beschränkten Mittel des Landes zu kostspielig sind, daß sie, allein auf Bildung von Geistlichen berechnet, eine Begünstigung dieses Standes auf Kosten der andern enthalten, und daß sie durch sich selbst und ihre Einwirkung auf die höhern und niedern Schulen eine Einseitigkeit der

Richtung und des Bestrebens erzeugen, welche den Bedürfnissen der Gegenwart und den auf sie gegründeten Forderungen an die Anstalten des öffentlichen Unterrichts feindselig entgegen wirken.

Es werden nämlich in dieselbe jährlich diejenigen dreizehn- und vierzehnjährigen Knaben aufgenommen, welche sich in dem Landexamen zu Stuttgart als am gründlichsten vorbereitet gezeigt haben, und auf Kosten der Anstalt in ihnen verpflegt und unterrichtet, um nach 4 Jahren in das theologische Stift von Tübingen zum Behuf ihrer theologischen Ausbildung überzugehen. Zu jenem Landexamen aber kommen die Knaben aus den untern Classen der Stadtgymnasien und aus den obern der Landschulen, und weil die Stellen jener Stiftschulen nur für den geringern Theil der jungen Bewerber ausreichen, so gilt es, welche von ihnen zur siegreichen Bestehung des dadurch begründeten Wettkampfes mit den gründlichsten Kenntnissen und den geübtesten Kräften ausgerüstet erscheinen.

Daß diese Schulen dem Lande nicht zur Last fallen, dafür zeugt ihr beinahe dreihundertjähriger Bestand, auch werden sie nicht aus Abgaben des ganzen Landes, sondern aus Stiftungen und dem Kirchengute unterhalten. Ist aber dieses aus dem übrigen Staatsgut, mit welchem es die Gewaltherrschaft der letzten Zeit vermengt hatte, gegen bestimmte Verheißung und übernommene Obliegenheit noch nicht wieder ausgeschieden, so gebührt es, dieser unrühmlichen Säumniß endlich ein Ziel zu setzen, statt auf sie jenes den höchsten Interessen des Landes feindselige Vorgeben zu gründen.

Gesetzt nun aber die vier Stiftschulen wären allein dem geistlichen Stande bestimmt, so hätte dieser eben durch ihre Stiftung aus den Gütern der Kirche auf sie ein wohlerworbenes Recht, und Pflicht des Staates wäre, bei demjenigen ihn zu schirmen, was ihm Herzog Christoph, der Stolz und die Würde des würtembergischen Regentennamens, in bedrängter Zeit zugewendet und gewährleistet hatte. Wie? und wäre der geistliche Stand, in der protestanti-

schen Kirche so vorzüglich auf Pflege und Gründlichkeit der höhern Studien hingewiesen, und so sehr ihr Halt und ihre Stütze, daß ohne seine Würdigkeit und Tüchtigkeit der ganze große Bau deutscher Wissenschaft wankend wird und zu zerfallen droht, nicht durch diese Stellung ebenso wie durch die Wichtigkeit seiner unmittelbaren Bestimmung, einer jeden Berücksichtigung, einer jeden Anstalt würdig, die ihm die vorzüglichste Bildung der vorzüglichsten Talente zuwiesen und die ihm bestimmte Jugend schon von Kindesbeinen an für die Wichtigkeit jenes doppelten Berufes würdig vorbereiteten?

Dazu leidet die Behauptung, daß die vier Schulen dem geistlichen Stande gehören, mehr als Eine Beschränkung. Niemand, welcher der Wohlthat, in ihnen verpflegt und gebildet zu werden, in Folge seiner Würdigkeit theilhaftig geworden war, ist deßhalb zum theologischen Studium in Tübingen genöthiget, jedem steht der Uebergang zu jedem andern offen und selbst der Ersatz mäßiger Unkosten, den er alsdann für vierjährige Pflege zu leisten hat, ist von jeher den meisten erlassen worden; auch selbst von denjenigen, welche noch zu Tübingen sich dem Studium der Theologie gewidmet, haben später nicht wenige die durch jenen frühern Unterricht erlangte Tüchtigkeit und Gewandtheit geltend gemacht, um auf andern Bahnen der Literatur oder des öffentlichen Dienstes der Auszeichnung entgegen zu gehen, ihren Namen der Wissenschaft durch unsterbliche Werke, dem Vaterlande durch wichtige Dienste werth und theuer zu machen, eine beträchtliche Zahl hochgeehrter und hochgestellter Staatsmänner von Würtemberg wie Gros, der jetzige Minister des Innern selbst, verdanken ihnen ihre Bildung, und sie sollten schweigen, wo es gilt, durch ihr Wort und ihr Ansehen jene Pflegerinnen ihrer Jugend gegen den Frevel verflachender Seichtigkeit zu schirmen! Ja irgend einer von ihnen sollte — wer mag es nur denken! die Hand erheben, um sie zu schlagen und die Weisheit der glor-

reichen Ahnherren zu Schanden zu machen, oder vielmehr vor ihr selbst zu Schanden zu werden.

Was aber endlich von der Einseitigkeit der Richtung, von Pedantismus des Unterrichtes, von Störung und Beeinträchtigung anderer Zwecke und Anstalten durch jene Stiftsschulen gesagt wird, beruht theils auf befangener Ansicht, theils ist es ein Stück des weitverbreiteten Klageliedes, was, eines der schlimmsten Zeichen der Zeit, gegen das altüberlieferte System des wissenschaftlichen Unterrichtes, dem wir unsere Bildung verdanken, zum Vortheile des der Flachheit tiefer, der Beschränktheit größer scheinenden Bestrebens, des Materialismus unserer Zeit erhoben wird.

Daß die Präceptoren der lateinischen Schulen den Knaben, welche sie für das Landexamen in Stuttgart vorbereiten, größere und anhaltendere Sorgfalt widmen, ist sehr gegründet; sie sind durch die Nothwendigkeit, sie über die Bewerber um den Vorzug zu erheben, dem Zutrauen der Eltern zu entsprechen und den Ruhm ihrer Institutionen zu gründen oder zu schirmen, mit gleicher Stärke dazu aufgefordert; indeß in dieser starken Aufforderung gerade, so wie in der durch sie gespornten Thätigkeit und gemehrten Lehrgeschicklichkeit liegt die fruchtbarste und mächtigste Triebkraft jener lateinischen Schulen und das Geheimniß ihres Erfolgs und ihrer Vortrefflichkeit. Man nehme diesen Wetteifer um ein rühmliches Ziel, an dessen Erreichung Vertrauen, Ehre und Stellung in der Gesellschaft geknüpft sind, hinweg, und die Landschulen sinken von ihrer Höhe zu dem gewöhnlichen Maße jeder andern herab. Was dieses sagen will, weiß jeder, der sie kennt und mit andern vergleichen kann. Ich habe mir zu einem Hauptgeschäft meines Lebens gemacht, die gelehrten Schulen der verschiedensten Länder von Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich und England kennen zu lernen, und ich habe, auch die gepriesensten von Altengland nicht ausgenommen, keine gefunden, die für das Knabenalter an Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung, an Sicherheit und Frucht-

barkeit der Methode, an Umfang des Erfolges ihnen gleich oder den bessern von ihnen auch nur nahe kämen. Sie sind der starke Grundbau der würtembergischen Institutionen und der Stolz jedes wahren Würtembergers, der die Vorzüge seines Vaterlandes zu erkennen fähig ist, und verdienen es zu seyn. Eines der heillosesten Gewerbe aber treiben diejenigen, die im Geheimen und nun auch in öffentlichen Schriften darauf ausgehen, wegen Unvollkommenheiten im Einzelnen oder Einseitigkeiten einzelner Lehrer die ganze Einrichtung herabzusetzen, und ein vortreffliches Werk zerstören wollen, weil einem geübten Auge sich an seiner ehrwürdigen Gestalt einzelne Flecken zeigen, die eine schonende und geübte Hand leicht hinwegnehmen kann.

Indeß, obwohl die Auszeichnung dieser Schulen allerdings vorzüglich an ihr Bestreben für die künftigen Theologen geknüpft ist, so sind es doch diese nicht allein, welche davon Nutzen ziehen. Von der jedes Jahr aus dem ganzen Lande nach Stuttgart zum Landexamen abgehenden Menge gründlich gebildeter Knaben erringt nicht die Hälfte, manchmal kaum der dritte Theil, Aufnahme in die Stiftsschulen, die zwei übrigen Drittheile werden dann den andern Studien zugewiesen, und da sie mit derselben Beharrlichkeit wie die Aufgenommenen unterwiesen sind, ihnen auch oft nur wenig oder im Wesentlichen gar nicht nachstehen, so ist ja doch offenbar, daß der Vortheil jener gründlichen und musterhaften Vorbildung, obwohl zunächst auf die Theologen berechnet, dennoch den Theologen nicht allein zu Gute kommt, und daß hier in diesen einfachen und mehr durch innern Glanz als äußern Schein schimmernden Anstalten eben jene breite und feste Grundlage der höhern wissenschaftlichen Bildung des Landes fortdauernd gelegt wird. Ist aber ein solches Bestreben, einen Theil der Schüler möglichst hoch zu heben, wie wir es kennen, einmal in eine Schule gedrungen, ist sie dadurch in Besitz vorzüglicher Mittel und bewährter Methoden gekommen, so wird es ganz undenkbar, daß nicht ein jeder in sie Aufgenommene

davon

davon in seiner Weise Nutzen ziehen sollte. Gehen einzelne Lehrer so weit, nicht nur die künftigen Theologen vorzüglich zu pflegen, sondern darüber die andern zu vernachlässigen, so ist es Pflicht der Vorsteher, der Scholarchen, der Schulvisitatoren, diesem Uebelstand in jedem einzelnen Falle zu begegnen, und, wie es ihrem Amte zukommt, sie in dem gehörigen Geleise zu halten, in welchem sich bewegend sie bei der Pflege des künftigen Theologen die nöthige Beachtung der übrigen Schüler nicht versäumen werden; und fehlt es hier in einzelnen Fällen an Aufsicht und oberer Leitung, so ist da, wo es fehlt, Hülfe zu leisten, nicht aber über die Schule selbst der Stab zu brechen.

Schlüßlich wird es nun wohl jedem offenbar seyn, was es mit dem Vorgeben, daß die Stiftschulen durch das Landexamen nachtheilig auf die Landschulen zurückwirken, für eine Bewandniß hat. Nicht irgend eine Schwäche oder Einseitigkeit ist hierdurch wesentlich bedingt, wohl aber ist an jenes Verhältniß der Stiftsschulen zu den Landschulen die Gründlichkeit und Vortrefflichkeit dieser und das Gedeihen jener unlösbar geknüpft. Hebet die Stiftschulen auf, und es wird allerdings in den Landschulen vergehen, was einem beschränkten Blicke als Einseitigkeit erscheint, in dem aber jeder wissenschaftliche und aufrechte Mann den Segen der altwürtembergischen Erziehung und die Bedingung ihres unbestreitbaren großen Erfolges begriffen sieht.

Doch gerade dieser Erfolg und die ganze Art der Bildung, als deren Frucht er hervortritt, ist denen ein Aergerniß und eine Thorheit, die hier feindselig auftraten. Niemanden ist entgangen, daß das Geschrei gegen Latein und Griechisch, d. h. gegen die classische Bildung und für Industrie und Realien auch über Würtemberg gekommen ist, und bis in die höchsten Regionen hinauf widerhallend beunruhiget, verwirrt und uralten Bestand erschüttert.

Statt die Bedürfnisse der Industrie und der Gewerbe neben denen der gelehrten Erziehung zu bedenken, statt diese in ihren ehrwürdigen, bewährten Einrichtungen unbekümmert

fortblühen und jedes Jahr in den Gärten ihrer Jugend die gewohnten Früchte tragen zu lassen; statt auf der einen Seite den eben so gegründeten als billigen Anforderungen der Zeit für Fabriken und Handel durch Errichtung eigener polytechnischer Schulen zu genügen und dieselben neben die alten Anstalten, welche die Weisheit der Vorfahren der gelehrten Erziehung hinterlassen hat, zu gleichmäßiger Beachtung und Obhut hinzustellen; statt was jedem Unbefangenen hier das allein Heilsame erscheinen muß, das eine zu thun und das andere nicht zu lassen, geht man in einem unheilschwangeren Wahne darauf aus, entweder die Anforderungen beider Lehrsysteme in derselben Anstalt zu vermengen, oder die Vorkehrungen für die altclassische Erziehung den Anforderungen der Industriellen zum Opfer zu bringen, als ob unsern Kindern und Enkeln durch ein unabweisbares Schicksal bestimmt wäre, alles Höhere und Heilige im Staat, in der Wissenschaft, in der Religion, sammt der Ueberlieferung, auf der es beruht, als einen alten Unrath von sich zu thun, und an dem sich genügen zu lassen, was der Handwerker, der Kaufmann, der Fabrikant und allenfalls der Forstmann und Rentamtmann statt der aufgegebenen Güter alter Weisheit und Größe ihnen Nutzbares ersinnen und gönnen werden.

Ist aber jenes Bestreben, welches von so vielen Seiten gegen eine Erziehung gerichtet wird, auf deren Grund und Gedeihen die Wissenschaft, die Bildung und zuletzt Schutz und Schirm aller öffentlichen Güter und die Freiheit selbst gewiesen ist (denn wie soll sie geschirmt werden, wenn nicht durch höhere Einsicht und erhabene Gesinnung hochstrebender Geister) schon an sich höchst bedenklich und beunruhigend, so wird sie es noch mehr, wenn man zugleich den Blick nach der andern Seite hinwendet und diesen Feinden gegenüber die weit furchtbareren Ränke der Verfinsterer und alten Feinde der wahren Liberalität, der geistigen und wissenschaftlichen Freiheit unablässig nach demselben Ziele gerichtet sieht. Auch sie wollen Beugung und Entkräftung

der classischen Erziehung und ihrer Anstalten, weil sie seit langer Zeit sehr wohl durchschaut haben und lebendig fühlen, daß bei der Freyung und Stärkung der Geister, die in jenen Heiligthümern gepflegt wird, unter dem erleuchtenden und wärmenden Strahl, der von ihnen ausgeht und am schönsten und erwecklichsten über England schimmert, ihr Reich der geistigen Unterwürfigkeit, Knechtung und Verfinsterung nicht bestehen kann. Wer inmitten dieser feindseligen Bestrebung den festen Bestand, damit aber Kraft und Würde der Staaten schirmt, wer durch Umsturz des Bestehenden, durch Befeindung des Ueberlieferten mit zersetzender und auflösender Thätigkeit sie bedroht, kann Niemanden verborgen seyn. Verborgen aber liegt noch jedem Blicke, wohin durch diese Bestrebungen, welche von den entgegengesetztesten Seiten gegen die classische Erziehung gerichtet werden, die Sache derselben gedeihen kann. Wird sie aber besiegt, so bleibt der Kampf allein zwischen den zwei Mächten, die jetzo gegen sie verbunden sind; welche von beiden alsdann das Feld behaupten werde, kann demjenigen nicht zweifelhaft seyn, der auf die Lage von Europa, auf die Stärke, die Bewegung und die Absicht der Parteien sein Auge gerichtet hat, und die reißenden Fortschritte wahrnimmt, welche die jeder wahren Liberalität und Selbstständigkeit ungünstige Gesinnung mit jedem Jahre gemacht hat. Gerade darin liegt das Furchtbare dieser Bewegung, daß in nicht wenigen Staaten die öffentliche Macht selbst in dem Wahne befangen ist, nach welchem sie jeder Selbstständigkeit und Festigkeit, die ihr entgegensteht, feindselig begegnet und durch Aufhebung derselben den Gleichmachern und den Ränkemachern freies Feld ebnet, auf dem sie zuletzt selbst als ihr Opfer und ihre Beute ihnen verfallen wird.

Daß aber Würtemberg im Besitze so großer Schätze der Einsicht und der Erfahrung, verherrlichet durch Anstalten, um die ein jedes andere Volk es beneiden dürfte, theilhaftig eines öffentlichen Rechtes, das jeden ehrenhaften Bestand zu beschützen stark genug schien, und einer Re-

gierung, welche gewiß nicht Schwächung und Verfinsterung will, in diese Bahnen derselben einlenkt, abbricht, wodurch es ausgezeichnet und geachtet worden, einsetzet, wodurch es seines Charakters, seiner nationalen Eigenthümlichket, seines Ruhmes verlustig geht, und in dem großen Kampf dieser Tage sich von der Sache hinwegwendet, in deren Stärkung nnd Sieg Sicherheit und Ehre der Zukunft ruht, das ist es, was jedes dem Schmerze über großen und öffentlichen Verlust noch zugängliche Gemüth mit dem tiefsten Schmerz erfüllen muß. Noch schwankt die Wage! Möge, was ihm Flachheit, Verwirrung und Unvermögen auf dem Gebiete der Bildung und des öffentlichen Lebens bringen muß, von ihm abgewendet bleiben! Mögen alle wahren Würtemberger, welche die Weihe reiner Bildung empfangen haben und ihren Geist in sich tragen, um den Thron, um das Heiligthum ihres Vaterlandes zur Schirmung derselben in diesem feierlichen Augenblicke versammelt und wach seyn!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thiersch, Friedrich Wilhelm,

Ueber den Zustand der Universität Tübingen seit dem 18. Januar 1829

Stuttgart ; Tübingen 1830
H.lit.p. 379 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10735294-7